## Geographische und topographische Elemente der mittelalterlichen Burgenverfassung nach oberrheinischen Beispielen

## VON MEINRAD SCHAAB

Das sicher berechtigte Hauptinteresse der Öffentlichkeit an den Burgen gilt ihrer äußeren Erscheinung, weniger als Zeugnis einer bestimmten baugeschichtlichen Entwicklung denn als Höhepunkten unserer Landschaft. Ist die Burg schon für den unbefangenen Betrachter ganz vordringlich landschaftsbezogen, so darf sie das auch für die wissenschaftliche Untersuchung sein. Das Studium bisheriger Burgenliteratur zeigt aber, daß gerade die räumlichen Bezüge der Burg noch mehr am Rande der Betrachtung liegen. Wenn diese je Beachtung finden, so erstreckt sich das Interesse weitgehend auf wehrtechnische Gesichtspunkte. Dabei ist die Burg weit mehr als nur Verteidigungsplatz. Sie ist gleichzeitig hervorgehobene Siedlung und Herrschaftsmittelpunkt, das mußte seine Wirkung auf den sie umgebenden Raum haben, vom engsten Bereich des Burggrundstücks bis zur weiteren Landschaft.

I.

Was bisher über die Verbreitung der Burgen in der Landschaft vorliegt, ist wenig ermutigend. Eine Burgengeographie von 1939 entpuppt sich als monotone Aufzählung der Burgen nach Flüssen 1). Die Burgenkarten der historischen Atlanten, z. B. Hessenatlas oder Pfalzatlas, wirken eher verwirrend als erhellend 2). Mit den Übersichten in Tilmanns Burgenlexikon ist es nicht anders 3). Im allgemeinen, so wurde dazu gesagt 4), bringt eine großräumige Übersicht nur eine ge-

- 1) L. RIEDBERG, Deutsche Burgengeographie, 1939.
- 2) Geschichtlicher Atlas von Hessen, hg. i. A. d. Hess. Hist. Kommission, 1966 ff., Karte Nr. 32a u. b; Pfalzatlas, hg. v. W. Alter, 1963 ff., Karte vorl. Nr. 29 u. Textband Heft 9.
- 3) C. TILMANN, Lexikon der deutschen Burgen und Schlösser, 4 Bde., 1958–1961, v. a. Bd. IV, Atlas.
- 4) Z. B. bei den Atlasberatungen der Kommission für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg oder auch im Konstanzer Arbeitskreis, dort H. PATZE (vgl. Protokoll der Tagung vom 10.—13. 10. 1972, S. 186 f.): »Die heutigen Vorträge dürften gezeigt haben, wie vielfältig die Funktionen von Burgen sein konnten und wie differenziert der Rechtskomplex »Burg« war. Man kann ihn kartographisch nicht ausreichend darstellen. Die Mittel der Karte reichen auch

wisse Entsprechung der Verbreitung von Siedlungen und Burgen. Doch bei näherem Zusehen wird rasch klar, daß nicht die höchste Burgendichte in den am dichtesten besiedelten Landschaften anzutreffen ist. Der Oberrheinraum mit seiner besonders scharfen Gliederung nach natürlichen Landschaften kann das verdeutlichen. Die Besiedlung richtet sich nach der Ausstattung durch die Natur. Gewiß sind auch die relativ spätund schwachbesiedelten Gebirgslandschaften des Hauptbuntsandsteins in Nordschwarzwald <sup>5)</sup>, zentralem Odenwald <sup>6)</sup> und Pfälzerwald weitgehend burgenleer. Aber schon das Beispiel des Pfälzerwaldes <sup>7)</sup> zeigt, daß hier doch ein gegenüber der Siedlung relativ stärkerer Besatz mit Burgen festzustellen ist. Fast ebensowenig Burgen wie das Innere der Waldgebirge weisen auch ausgesprochene Altsiedelräume wie der Neckarschwemmkegel und das Rheinhessische Hügelland auf. Vergleicht man letzteres mit dem ganz ähnlich von der Natur ausgestatteten Kraichgau, dann wird klar, daß die Verbreitung der Burgen nicht einfach eine Folge der Bodenverhältnisse und der Besiedlung ist. Mindestens teilweise ist die Burgenverbreitung durch, man kann gleich sagen, verfassungsgeschichtliche Grundgegebenheiten bestimmt.

Diese sind in der Verbreitung und Gliederung des Adels und in den so heterogenen Formen der Herrschafts- und Territorialbildung zu vermuten. So ist z. B. der Neckarschwemmkegel als ein früh (vor 1200) durch ein großes Territorium (Pfalz) besetzter Raum verhältnismäßig burgenleer geblieben im Gegensatz zum Kraichgau, wo sich die Konkurrenz verschiedener Bewerber um die Territorialherrschaft neutralisierte. Ähnliche Gründe wie beim Neckarschwemmkegel könnte man beim Rheinhessischen Hügelland als frühem Herrschaftsgebiet von Pfalz und Mainz vermuten, aber hier kommt offensichtlich noch eine andere Gliederung des Adels hinzu. Die Ritter dieses Gebiets fanden sich schon früh zahlreich in den zentralen Orten, sie wohnten da gleichsam in Stadthäusern und waren nicht darauf angewiesen, vielleicht auch nicht in der Lage, sich Burgen zu bauen. Die großen Flecken haben hier eine niederadlige Oberschicht. Die Zahl der Geschlechter, die über diesem Niederadel stand, war gering, meist stammten sie ebenfalls aus der Ministerialität. Sie haben ihre Burgen bevorzugt in randlicher, schon gebirgiger Lage errichtet, z. B. Rheingrafenstein, Baumburg, die Burgen auf dem Donnersberg.

Die noch größere Nähe des Gebirges ist auch für den Neckarschwemmkegel mit ausschlaggebend gewesen. Längs der Bergstraße reihen sich die Burgen. Im Kraichgau

dann nicht zu einer befriedigenden Veranschaulichung aus, wenn man sich thematisch beschränkt, etwa auf die Besitzverhältnisse, wie es Prof. Uhlhorn im Hess. Geschichtsatlas getan hat. Die Burgenkarte kann nur mit Hilfe eines Schlüssels gelesen werden. So scheint es, daß Burgenkarten kaum ergiebiger für die Erkenntnis sind als Karten von kunstgeschichtlichen Erscheinungen.«

- 5) R. Metz, Mineralogisch-landeskundliche Wanderungen im Nordschwarzwald (Der Aufschluß, Sonderh. 20), 1971, S. 74.
- 6) Geschichtlicher Atlas von Hessen, Karte Nr. 32b.
- 7) Vgl. Karte vorl. Nr. 29 im Pfalzatlas.

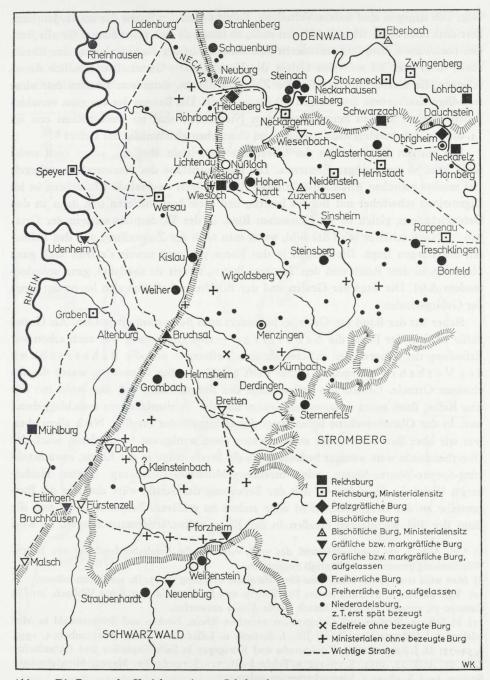


Abb. 1 Die Burgen des Kraichgaus im 13. Jahrhundert

zeigt sich dagegen eine andere Verteilung. Forscht man den Sitzen der im 12. Jahrhundert dort noch zahlreichen Edelfreien nach, so lassen sie sich nicht einmal für alle Burgen nachweisen. Ihre Sitze massieren sich zunächst in der Randniederung der Rheinebene dann aber im zentralen Gebiet des Kraichgaus 8). Unmittelbar nördlich davon scheinen die Grafen aus der Familie Zeisolf-Wolfram, dann von Lauffen fast ohne freiadlige Konkurrenz ihre Burgen gehabt zu haben. Die Burgen des aus ganz verschiedenen Ministerialitäten hervorgegangenen Niederadels sind im wesentlichen erst im 14. und 15. Jahrhundert nachzuweisen und überziehen gleichmäßig das Gebiet 9).

Die übrigen Landschaften des Oberrheins vermitteln ähnliche, wenn auch meist nicht ganz so ausgeprägte Kontraste. Die mit Ausnahme des Neckarschwemmkegels viel rascher zwischen Altsiedelflächen und Ausbauzonen wechselnde Rheinebene ist im allgemeinen schwächer mit Burgen besetzt, und diese konzentrieren sich dann an den Gebirgsrändern, gleich ob im Hessischen Ried, in der Vorderpfalz oder in der Ortenau <sup>10</sup>). Noch schärfer wird das Bild, wenn man nach der Zeitstellung und den Erbauern der Burgen fragt. Die Burgen in der Ebene gehören, soweit sie früh sind, ganz überwiegend dem Reich und den Territorialherrn, soweit sie spät sind, ganz unbedeutendem Adel. Die Sitze der Grafen und der Edelfreien befinden sich bevorzugt längs der Gebirgsränder.

Sicher hat der Rand des Gebirges besonders zum Burgenbau eingeladen. Als Grund dafür wird in der Regel die Schutzlage — eine Höhenburg war auch schon vor Erfindung der Feuerwaffen sicherer als eine Tiefburg — und die Beherrschung des Verkehrs angegeben. Beides trifft gewiß zu, aber keineswegs waren das die einzigen Gründe. Gerade die Verkehrslage der Burgen zeigt, daß dies wohl nur für eine Reihe, dann meist Anlagen des Königs und der Territorialherren ausschlaggebend war. In der Oberrheinebene liefen längs der Gebirgsränder Straßen. Nach allem aber, was wir über ihre Wichtigkeit wissen, waren diese wenigstens im mittleren Stück der Oberrheinlande weit weniger bedeutend als die Straßenzüge in der Ebene, etwa Straßburg-Speyer-Worms-Mainz, oder Straßburg-Mühlburg-Ladenburg (später Heidelberg), Weinheim-Frankfurt 11). Mit der Bedeutung der Straße wäre also nur die Burgenreihe an der Bergstraße, nicht aber andere zu erklären. Betrachtet man nun die längs der viel wichtigeren Straßen in der Ebene selbst errichteten Burgen, so wird

<sup>8)</sup> Vgl. Abb. 1, sie wurde aufgrund des vom Verf. für die Landesbeschreibung von Baden-Württemberg gesammelten Materials gezeichnet.

<sup>9)</sup> Man wird trotz später Nachweise für viele einen Ursprung im 13. Jh. annehmen müssen.

<sup>10)</sup> Vgl. Batzer u. Städele sowie: Die Burgen und Schlösser im Landkreis Wolfach, in: Die Ortenau 50, 1970, S. 235–488. Danach wurde Abb. 2 entworfen.

II) M. Schaab, Straßen und Geleitswesen zwischen Rhein, Neckar und Schwarzwald in Mittelalter und früherer Neuzeit, in: Jbb. f. Statistik u. LdKde von Baden-Württemberg 4, 1959, S. 54–75; H. J. Rieckenberg, Königstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit, in: AUF 17, 1942, S. 32–134 u. Tafeln I–III, v. a. S. 150 f.; Th. Mayer, Mittelalterliche Studien, 1959, S. 28–44 u. Itinerarkarten im Anhang.

ganz deutlich, wie wenige Sitze des Adels unter ihnen waren. Hier handelt es sich überwiegend um Burgen des Reiches, der Reichskirche und in ihrer Nachfolge der Territorialherren. Vielfach sind diese Burgen mit Zollstationen verknüpft. Letztere Rolle war auch den wenigen Burgen am oder im Rhein selbst zugedacht. Die nicht ausschließliche Bedeutung der Straßenzüge für den Burgenbau unterstreichen die Ver-

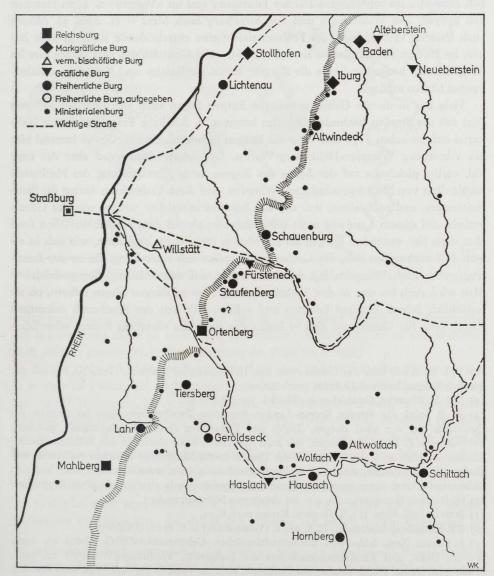


Abb. 2 Die Burgen der Ortenau im 13. Jahrhundert

hältnisse im Bereich von Nordpfälzer Hügelland und Pfälzer Wald. Die wichtigste Durchgangslinie für den West-Ost-Verkehr war die Kaiserslauterner Senke mit der Straße Metz-Worms. Längs dieser Straße und im Bereich des Passes durch den Stumpfwald scharen sich keineswegs besonders die Burgen. Dagegen liegen sie an der gewiß untergeordneten Verbindung Heidelberg-Speyer-Kaiserslautern <sup>12)</sup> und wesentlich gehäufter im sogenannten Dahner Felsenland und im »Wasgau« z. T. an Strecken von Speyer, von Weißenburg und von Straßburg nach Metz <sup>13)</sup> (s. Abb. 3). Mögen auch letztere Verbindungen im Frühmittelalter eine entscheidende Rolle gespielt haben, im Hochmittelalter hatten sie sicher nicht soviel Gewicht, daß sich gerade hier im Vergleich zur Lauterner Senke die Burgen, zumal die Reichs- und Reichministerialenburgen häufen müßten.

Viele der in diesem Gebiet massierten Burgen liegen auch gar nicht so, daß von dort aus die Straßen beobachtet werden konnten <sup>14)</sup>. Ähnliche Fragen wirft das Nekkartal auf, zwischen 1150 und 1250 mit Burgen geradezu gespickt. Gewiß bestand hier ein Wasserweg Wimpfen-Heidelberg-Worms. Der Landverkehr mied aber das enge Tal, verlief gleichsam auf der Sehne des Bogens unter Abschneidung des Neckartals unmittelbar von Neckargemünd nach Wimpfen. Auf diese Verbindung deuten die Stauferitinerare, und nach allem, was wir aus dem Spätmittelalter wissen, war der Güterverkehr auf diesem Landweg nicht unbedeutender als auf dem Neckar <sup>15)</sup>. Wozu fand aber dann der verstärkte Burgenbau am Neckar statt, wozu sind dann, wie sich in einem Fall nachweisen läßt, die Grafen von Lauffen mit einer Burg, die an der Landwegstrecke nach Wimpfen lag, an den Neckar, auf den Dilsberg, übergesiedelt? <sup>16)</sup> Man wird auch bei den an den Verkehrslinien gelegenen Burgen fragen müssen, ob sie tatsächlich Schutz ausüben konnten und sollten. Alle seit der Stauferzeit bekannten Regelungen für Geleit und Zoll <sup>17)</sup> lassen der Burg des einzelnen Ritters oder Edel-

13) Vgl. H. BÜTTNER, Geschichte des Elsaß I, 1939, S. 100 ff.

15) SCHAAB (wie Anm. 11), S. 62-66 u. Karten nach S. 74.

16) KB Heidelberg-Mannheim, II, S. 984 f. (Wiesenbach) u. S. 431 f. (Dilsberg).

<sup>12)</sup> Vgl. die Karte über das Geleitswesen von H. Fendler in: Pfalzatlas (vorl. Nr. 60) mit der dortigen Burgenkarte von G. Stein (vorl. Nr. 29).

<sup>14)</sup> Z. B. wird die Strecke Speyer-Landau-Pirmasens-Zweibrücken-Metz im Bereich des Queichtals nur von zwei Burgen, Trifels und Falkenburg (beides Reichsburgen), gesichert. Zahlreiche, z. Z. recht alte Burgen, wie auch Meistersel, lagen abseits in den Wäldern, Auffallenderweise blieb auch der Talaustritt der Queich in die Rheinebene zwischen Annweiler und Godramstein burgenfrei, wenn man nicht Altscharfeneck, trotz etwas abseitiger Lage hier eine Sicherungsfunktion zuerkennen will. Bezeichnenderweise wurde aber gerade diese Burg Mitte des 13. Jh. nach Neuscharfeneck, also ins abgelegene Seitental, verlegt.

<sup>17)</sup> L. Fiesel, Zum früh- und hochmittelalterlichen Geleitsrecht, ZSRG. Germ 41, 1926, S. 1–40; Ders., Zur Entstehungsgeschichte des Zollgeleits, VjschrSozialWirtschG 15, 1921, S. 466–506; Ders., Woher stammt das Zollgeleit, ebda 19, 1926, S. 385–412. Vgl. auch den Art. »Geleit« im Deutschen Rechtswörterbuch.

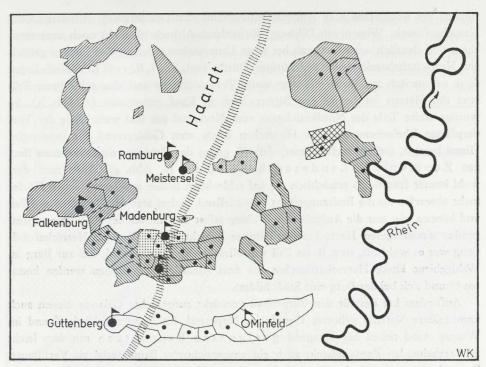


Abb. 3 Burgen und Herrschaftsbereiche in der Vorderpfalz (Vgl. Anm. 172)

freien recht wenig Möglichkeiten dazu, und mit dem früher vielzitierten »Faustrecht« des Interregnums allein ist auch nicht viel erklärt. Wichtig scheint zu sein, daß man auch auf eine gewisse Verkehrserschließung der Burg Wert legte.

Schutz für die Burg durch unzugängliche Weinbauterrassen und Aufsicht über die Rebanlagen und zwischen Versorgung der Burg durch alle Arten von Mühlen und deren Sicherung durch Einbeziehung ins Verteidigungssystem. Auch zwischen Burg und Wald besteht ein solcher noch zu behandelnder Zusammenhang.

Vielleicht muß man aber sagen, die Schutzlage selbst ging den Schutzfunktionen vor. Man kann das durch den Hinweis auf einige Burgenverlegungen be-

<sup>18)</sup> Beispiele für Burgen zum Schutz des Bergbaus wären im Schwarzwald Hohengeroldseck, Hachberg, Zähringen, im Nahegebiet Ebernburg und Oberstein, vgl. auch Metz (wie Anm. 5), S. 73–75.

sonders bei Adelssitzen z. B. Altbolanden-Neubolanden-Donnersberg; Altscharfeneck-Neuscharfeneck; Wiesenbach-Dilsberg; Bickenbach-Alsbach 19), wohl noch unterstreichen, und deutlich wird das auch bei einer Untersuchung der zu den Burgen gehörigen Herrschaftsbereiche, der zugehörigen Dörfer (vgl. Bd. I, S. 51 ff.). Vielfach liegen diese exzentrisch zur Burg, hat man weite Transportwege und eine schlechtere Präsenz des Herren im Kreise der Beherrschten in Kauf genommen (s. Abb. 3). So wurden weite Teile des Nordkraichgaus vom Neckartal aus und weite Teile der Vorderpfälzer Rheinebene und des Hessischen Rieds vom Gebirgsrand aus beherrscht. Hinzu kommt, freilich nicht immer, daß die gegen das Gebirge vorgeschobenen Burgen Zentren des Landesausbaus wurden (s. Abb. 4). Aber man darf wohl immer fragen, ob tatsächlich die auf schlechtem Boden angelegten neuen Dörfer mehr abwarfen als die Besitzungen im Altsiedelland. Sicher war das Gegenteil der Fall und können hier nur die Aufgabe der Rodung selbst und die aus der Rodung entspringenden eindeutigeren Herrschaftsverhältnisse gelockt haben. Für die Herrschaftsbildung war es wohl oft, so z. B. im Fall von Hirschhorn, entscheidend, daß zur Burg im Waldgebirge ältere Herrschaftsrechte aus dem Altsiedelland gezogen werden konnten 20) und sich bei der Burg eine Stadt bildete.

Außerdem hat das für den Burgenbau verstärkt aufgesuchte Gelände diesem auch unmittelbare Vorteile geboten. Gerade im Neckartal, im Dahner Felsenland und im Wasgau stand neben hervorragend geeigneten Bauplätzen mit dem leicht zu bearbeitenden Buntsandstein auch ein ausgezeichnetes Baumaterial zu Verfügung. Burgenbau war gewiß eine Finanzfrage und, wo er sich vom Baumaterial her leichter bewältigen ließ, mußte er auch verstärkt in Erscheinung treten, ganz abgesehen davon, daß hier im Vergleich zum Altsiedelland auch das Baugrundstück leichter zu haben war.

Wenn wir auch keine urkundlichen Zeugnisse dafür besitzen, so mag noch eine weitere Erwägung erlaubt sein. Außer den wichtigen Gesichtspunkten der Verteidigung, der Ausübung von Herrschaft wie den wirtschaftlichen Überlegungen galten sicher auch andere nicht im Bereich des vordergründig Zweckmäßigen angesiedelten Motive. Fast nie erklärt sich menschliche Bautätigkeit aus reinen Nützlichkeitserwägungen und schon gar nicht die Bautätigkeit gesellschaftlich Herausgehobener <sup>21)</sup>. Das

<sup>19)</sup> LEHMANN IV, S. 35; 58; 106; 151 f.; 161 f.; 205 f.; KDM Pfalz II, Landau, 1928, S. 170 ff.; zu Wiesenbach-Dilsberg vgl. o. Anm. 16; MÖLLER, S. 30.

<sup>20)</sup> So wurden die sicher älteren Abgaben aus dem Fronhof in Eschelbach und vom Kloster Odenheim nach Hirschhorn konzentriert (GLA Karlsruhe 43 Spez/33 v. 1294); GRIMM, Weistümer V, S. 445.

<sup>21)</sup> Hierfür müßten die Zeugnisse der mittelalterlichen Dichtung stärker herangezogen werden. Sie betonen neben der Festigkeit der Burgen ihre kühne Lage, weite Sicht und ebenso stark auch die Sichtbarkeit von weitem her, die kostbare Ausstattung, angrenzende Jagdreviere, Gärten und Siedlungen. Vgl. dazu P. Wiesinger in: Bd. I, S. 223 ff.

Repräsentationsbedürfnis, zeitlich bedingte Moden — man ist heute versucht zu sagen, das »Sozialprestige« — haben immer mitgesprochen. Die schon im 11. Jahrhundert auftauchenden Programmnamen von Burgen wie Starkenburg (1066), Schauenburg (1130), Schönburg (1149), Montfort (fr. 13. Jh.), Hartenburg (1214), Ehrenberg (1219), Schöneck (1222/24), Zwingenberg (1253), Treuenfels (1253), Stol-

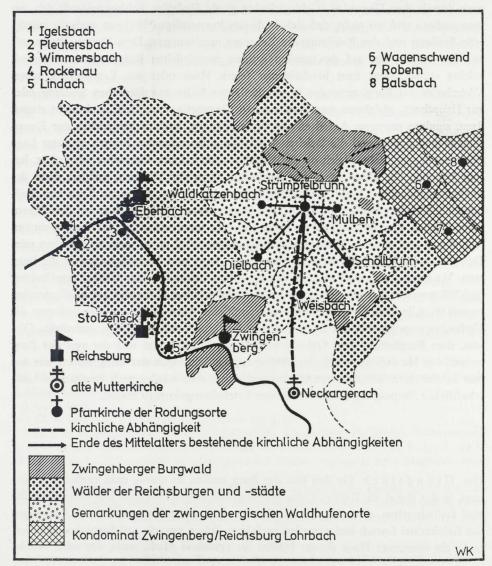


Abb. 4 Die Rodungsherrschaft Zwingenberg im 13. Jahrhundert. Die Verteilung des Zwingenberger Burgwaldes läßt noch den Umfang des anfänglichen Rodungsbezirks erkennen

zeneck (1284), Wonneburg (E. 13. Jh.), Minneburg (1349), auch die heraldischen Namen wie z. B. Wolfstein, Löwenstein, Hirschberg, Hirschhorn, Strahlenberg, Harfenberg, aber auch Madenburg = Parthenopolis, dienen der Selbstdarstellung des Burgenerbauers. Er wollte so mit ihr zeigen, wer er ist, wollte gesehen und beachtet werden, nicht anders als ein heutiger Bauherr. Ja man wird den Eindruck nicht los, daß es auch damals eben Gegenden (Gebirgsränder, große Flußtäler, Felsburgenland) gab, wo man wohnte und wo nicht, daß sich in diesem burgmäßigen Wohnen auch die ständische Stellung und der Reichtum des Erbauers manifestierte. Dem kleinen Ritter, oft aus der Schicht der auf den großen Burgen angesiedelten Burgmannen stammend, reichte es höchstens zum bescheidenen festen Haus oder zur Erweiterung seines Wohnhofes zur Burg, entweder in unmittelbarer Nähe zur dörflichen Siedlung oder zur Hauptburg, gleichsam zum bescheidenen Eigenheim, manchmal noch nicht einmal dazu, sondern nur zum Anteil an der Ganerbenburg, modern gesprochen zur Eigentumswohnung, während die Reicheren sich die entsprechenden Burgen in guter Lage mit einer weiten Sicht, gleich ob das Verkehrsbeherrschung einbrachte oder nicht, leisten konnten. Zu dieser hochherrschaftlichen Form des Wohnens gehörte dann das große Jagdgebiet mit Wald und möglichst auch mit Wasser sowie ein Kreis von Siedlungen abhängiger Bauern und gern auch Handwerkern, wobei man es bei den Bauern offensichtlich eher in Kauf nahm, wenn sie nicht unmittelbar bei der Burg wohnten. Von diesen und anderen Versorgungseinrichtungen wird unten noch zu sprechen sein. Das aber machte vielfach mehr als strategische Lage und Verteidigungswert die Burg zum Vermögensobjekt als das sie in den Urkunden über Käufe, Verpfändung und Wittumsverschreibungen in den spätmittelalterlichen Urkunden am häufigsten begegnet 22). Alle diese Gesichtspunkte und noch eine ganze Reihe anderer bedingen die Verfassungstopographie der Burg und des damit verbundenen Burggrundstücks. Diesem, dem Burgbezirk, dem Geltungsbereich des Burgfriedens und der von der Burg ausgeübten Herrschaft sowie den Versorgungseinrichtungen der Burg wollen wir uns nun in einzelnen Beispielen zuwenden und dabei stets wieder nach bestimmter landschaftlicher Ausprägung dieser vielfältigen Erscheinungsformen fragen.

II.

Das Grundstück für den Bau der Burg mußte, so würde man zunächst annehmen, in der Regel im Besitz des Burgengründers gewesen sein. Die Beispiele dafür sind freilich selten, doch immerhin läßt sich dank guter Nachrichten der Burgenbau der Reichsabtei Lorsch einigermaßen verfolgen. Schon um 960 errichtete der Abt Gerbodo ein steinernes Haus domus lapidea im castellum Michelstadt, das seine Kirche

<sup>22)</sup> Vgl. H. Patze, Rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Burgen in Niedersachsen, Bd. I, S. 532 ff.

durch Schenkung Einharts erhalten hatte <sup>23)</sup>. Als Heinrich IV. die Reichsabtei an seinen Günstling Adalbert von Bremen geben wollte, errichteten die Lorscher Vasallen und Ministerialen eilends auf der »Burghelde« — wir kommen noch darauf zurück — die Starkenburg <sup>24)</sup>. Um 1100 ließ der Abt auf dem Klosterbesitz in Messel *ob tuitionem ecclesie* ein *castrum* errichten <sup>25)</sup>. In Weinheim ging etwa um die gleiche Zeit der Burgenbau nicht ganz so glatt vonstatten. Der vom Hauptgebirgsstock etwas abgesetzte Kegel, auf dem die Burg zu stehen kam, trug schon Weinberge der Lorscher Propstei Michelstadt, diese erreichte von den Vögten, daß der Burgbau wieder zerstört wurde. Erst nach einem entsprechenden Tauschgeschäft konnte sie der Lorscher Abt 1130 wieder aufbauen <sup>26)</sup>.

Hatte die Burg einen weltlichen Bauherrn, so ist überhaupt keine Überlieferung dort zu erwarten, wo der Bau konfliktlos vonstatten ging. Allerdings machen auch spätere Lehns- und Eigentumsverhältnisse einige Rückschlüsse möglich. Es scheint beinahe die Regel, daß adlige Höhenburgen nicht auf adligem Allod entstanden sind <sup>27)</sup>. Die großen Wälder, der bevorzugte Baugrund, befanden sich meist in anderer Hand. Als Schirmvogt über geistliche Gebiete, als Schutzherr über im Gemeinschaftsnutzen stehenden Allmenden kam der Adel wie auch der König zu seinen meisten Burgen. Die Grafen von Hohenberg errichteten mitten in der zu Lorsch gehörigen Heppenheimer Mark ihre Burg Lindenfels <sup>28)</sup>. Die Herren von Strahlenburg verfuhren ähnlich in den Waldgebieten der Ladenburger Mark <sup>29)</sup>; mit beiden Aktionen zum Burgenbau ging kolonisatorische Erschließung Hand in Hand. Die großen Wälder des Klosters Limburg in der Haardt, ursprünglicher Salierbesitz und selbst Zubehör einer Burg, luden nicht nur die Leininger, die Klostervögte, zum Burgenbau ein, sondern auch ihre Vasallen, die Abtrennungen aus dem Limburger Wald sind im Waldeigentum noch gut erkennbar <sup>30)</sup>. Für alle diese leicht noch vermehrbaren Fälle <sup>31)</sup> gilt, daß man sich in der

- 23) CL (Codex Laureshamensis, hsg. K. Glöckner, 3 Bde., 1929, ND 1963) K 70.
- 24) CL K 124, auch 3813–14; Lamperti Annales 1063, Ausgew. Quellen z. deutschen Gesch. d. Mittelalters 13, 1957, S. 90.
- 25) CL K 142b.
- 26) CL K 143a u. b.; KB Heidelberg-Mannheim III, S. 898 f.
- 27) Z. B. an Bergstraße und Neckartal: Strahlenburg, Schauenburg, Heidelberg, Neckarsteinach (4 Burgen) und Hirschhorn vgl. KB Heidelberg-Mannheim III, S. 805 f.; II, S. 447 f.; 19 f.; HONB S. 493 f.; A. Eckhardt in: Hirschhorn am Neckar 773—1973, hg. v. Magistrat, 1973, S. 20 f.
- 28) Zu den Anfängen der Burg um 1070 CL K 134a u. Anm. 5; zur Familie der Grafen von Lindenfels-Hohenberg zuletzt: A. Schäfer, Staufische Reichslandpolitik und hochadlige Herrschaftsbildung im Uf- und Pfinzgau und im Nordostschwarzwald, in: ZGORh 117, 1969, v. a. S. 194–198.
- 29) KB Heidelberg-Mannheim II, S. 593-595; III, S. 805 f.
- 30) LEHMANN II, S. 397 f.; Pfalzatlas Karte vorl. Nr. 38 und Textband Heft 7 von W. Frenzel.
- 31) Z. B. Lichtenberg bei Kusel durch die Grafen von Veldenz im Remigiusland nach W. Fabricius, Die Grafschaft Veldenz in: MittHistVPfalz 33, 1913, S. 31 = Mittelrheinische

Regel mit einer wahrscheinlich nachträglichen Sanktionierung des Burgenbaus durch Belehnung der Vögte abfand. Interessante Einzelzüge dabei wären etwa, daß die Lindenfelser es verstanden, ihre Rodungsherrschaft samt Burg zum Allod zu machen 32), daß im Limburger Wald der ganze Bereich der Burg Frankenstein Lehen vom Abt bleibt, der Fels aber, auf dem die Kernburg stand, schon von den Leiningen in Allod überführt worden war, ehe sie ihn an ihre Vasallen weiterverliehen 33). Besonders eigneten sich anscheinend auch zum Burgenbau die Allmendwälder etwa der pfälzischen Haingeraiden oder der Vorderen Bergstraße. Die Reichsburg Ramburg (ab 1163 Ministerialengeschlecht) hatte zwar 1348 einen umsteinten Bezirk, war aber nichtsdestoweniger mit all ihren Gütern innerhalb der Mittelhaingeraide gelegen und teilte alle Pflichten der Geraidegenossen 34). Das führte zu einer Reihe von juristischen Verwicklungen, bis eine Burggemarkung regelrecht ausgeschieden war. Nicht anders lagen die Dinge bei den benachbarten Burgen Neuscharfeneck und Meistersel, alle am Rand der Geraidewälder errichtet 35). Das in solchen Geraidewäldern herrschende Machtvakuum lud besonders zum Burgenbau ein, und dieser veränderte stark die bisherige einfache Rechtsordnung, er schuf Sondereigentum und neue Herrschaftsbereiche.

Noch einschneidender war der Burgenbau an einer Stelle, wo gleichsam die Welt schon klar verteilt war, auch wo sich die Interessen von geistlicher Institution und Vogt besonders überschnitten. Das gilt bereits für den sehr früh 926 erfolgten Bau der Alten Schmidtburg über einem nördlichen Nebenfluß der Nahe. Die adligen Erbauer, Vorläufer der Rauhgrafen, hatten hier gegen die Ungarn eine Burg eingerichtet und tauschten nachträglich den Platz gegen einzelne Höfe von der Abtei St. Maximin ein 36). Werinhard, ein Edelfreier, hat auf Boden einer curtis der Kirche von Speyer

Regesten, 4 Bde., bearb. v. A. Goerz 1876–86 = MRhR II, Nr. 1229; Die Reichsburg Kreuznach auf Boden der Speyerer Kirche, Urkundenbuch z. Gesch. der Bischöfe von Speyer, bearb. v. F. X. Remling, 2 Bde., 1852–53, I, ND 1970, = UBi Speyer, S. 141; Die Hartenburg auf Limburger Klostergebiet, Lehmann III, S. 30; Hohenfels auf Besitz der Abtei Prüm, Lehmann IV, S. 162; Friedberg im Renchtal auf Gut des Klosters Allerheiligen, J. D. Schoepflin, Alsatia diplomatica II, 1775, S. 124. Eine Ausnahme ist die Errichtung der Burg Bödigheim bei Buchen 1286 mit Genehmigung des Abtes von Amorbach für seine Vasallen und ursprüngliche Ministerialen, die Rüd von Bödigheim (Fürstl. Archiv Amorbach, Amorbacher Ukk).

- 32) HONB S. 437–440 gibt keinerlei Hinweise auf die Lehenseigenschaft. Ausführlicher zum allodialen Charakter der Herrschaft Lindenfels Schaab in: Oberrheinische Studien III, 1975, S. 243 f.
- 33) Lehmann II, S. 397 f.
- 34) LEHMANN II, S. 209 f.
- 35) LEHMANN II, S. 222-226.
- 36) Urkundenbuch z. Gesch. der jetzt die preuß. Reg. Bezirke Koblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien von H. Beyer, L. Eltester u. A. Goerz, 3 Bde., 1860–74 = MRhUB I, S. 230 u. 231.

am Eingang des Murgtals Mitte des 11. Jahrhunderts die Burg Michelbach errichtet. Er wurde vom Kaiser gezwungen, für ihren Abbruch zu sorgen, noch ehe er wieder aus den Schuhen kam. Seine Söhne, einer davon Straßburger Bischof, besetzten den Platz abermals, jetzt schuf der Kaiser klare Verhältnisse, indem er sie vertrieb und ihren Besitz in der ganzen Gegend aufkaufte 37). Die Staufer setzten die Hohenkönigsburg auf Boden des Klosters St. Denis 38). Der Bau von Rothenfels am Main auf Gelände des Klosters Neustadt, hier durch die Herren von Grumbach als Vögte, wurde 1150 durch Verzicht auf Vogteiabgaben und Lehensaufnahme dem Abt einigermaßen akzeptabel gemacht, vor allem dafür gesorgt, daß damit keine neuen Behinderungen des Verkehrs erwuchsen 39). Die Verhältnisse haben sich auch nach der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis wenig geändert. Konrad I. von Strahlenberg, längst Inhaber von Burgen in der Ladenburger Allmend, errichtete auf dem von ihm als Außenvogt beschirmten Gut des Klosters Ellwangen, größtenteils Weinbergen, 1230 die Strahlenburg, gewiß schon mit der Absicht, an dieser Stelle ins Siedlungsgefüge einzugreifen; der Abt erwirkte dagegen die Reichsacht. Konrad wurde aber vom Kaiser in Italien gebraucht und mußte sich auf des Kaisers Vermittlung hin danach mit dem Kloster dahin verständigen, daß er die ganze Burg samt zugehörigem Areal zu Lehen nahm und dazu seinen gesamten weiteren Besitz in Schriesheim zu Lehen auftrug 40). Diese Beispiele mögen für das Hochmittelalter genügen.

Auch in den folgenden Jahrhunderten, wo man erst recht damit rechnen muß, daß jeder Fleck seinen zuständigen Herrn hatte, gab es Burgbauten auf fremdem Grund. Hauptanlaß oder Vorwand dafür waren die Kriege. In der großen Auseinandersetzung zwischen Mainz und Pfalz um das Lorscher Erbe im Odenwald erbaute der Erzbischof auf dem Boden des Lorscher Tochterklosters Steinbach 1302 die Burg Fürstenau, wie es heißt auf Pfälzer (also der Vögte) Eigen und Erbacher (der Untervögte) Lehen. Er mußte sie im Friedensschluß wieder den Erbachern als pfälzisches Lehen überlassen 41). Provisorische Befestigungswerke im Verlauf von Kampfhandlungen errichtet, boten leicht die Gefahr, daß aus ihnen Beständiges wurde 42). Das gilt nicht

<sup>37)</sup> DH IV, Nr. 474.

<sup>38)</sup> Odo de Deogilo, Liber de via sancti sepulchri 6 = MG SS 26, S. 70.

<sup>39)</sup> ZGO 4, 1853, S. 409. F. HAUSMANN, Die Edelfreien von Grumbach und Rothenfels in: FS K. Pivec, 1966, S. 176.

<sup>40)</sup> Wirtembergisches Urkundenbuch, hg. v. kgl. Staatsarchiv, 11 Bde., 1849–1913 = WUB III, S. 398. Huillard-Bréholles V, S. 83; dazu KB Heidelberg-Mannheim III, S. 806. Zum Zusammenhang von Burg- und Stadtgelände H. Brunn, 1200 Jahre Schriesheim 1964, S. 32.

<sup>41)</sup> Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein bearb. v. A. Koch, J. Wille u. L. v. Oberndorff, 2 Bde., 1894 und 1939 = RPR I, Nr. 2509; Regesten der Erzbischöfe von Mainz bearb. v E. Vogt, H. Otto u. F. Vigener, 3 Bde., 1913–1935 = REM I, 2, Nr. 5143–44.

<sup>42)</sup> Regesten der Grafen von Katzenelnbogen bearb. v. K. E. Demandt, 4 Bde., 1953–1957 = RGK I, Nr. 156. Vgl. Kuntze, S. 30.

nur für die befestigten Kirchhöfe <sup>43)</sup>, von denen hier abgesehen werden soll, sondern ist genauso von den Belagerungsburgen zu berichten. Der Mainzer Erzbischof wollte sich sehr zum Verdruß der Pfälzer anläßlich einer gemeinsamen Aktion gegen die Ritterburg Zwingenberg am Neckar 1340 oberhalb derselben mit Burg Fürstenstein festsetzen, mußten sie aber auf den Einspruch seines Verbündeten hin schleifen <sup>44)</sup>. Von Erzbischof Balduin kennen wir eine ganze Reihe solcher Belagerungsburgen aus der Trierer Zeit <sup>45)</sup>. Oberrheinische Beispiele wären Groß- und Kleingeroldseck, Ramstein und Ortenberg im Elsaß <sup>46)</sup>. Ein Teil der Burgen im Mittelrheintal sind Konkurrenzgründungen <sup>47)</sup>.

Die einfachste, sicher sehr häufig vom Niederadel angewendete Methode zu einer Burg zu kommen, war die Befestigung eines bereits vorhandenen Hofes. Dies ist der Ursprung der meisten Tiefburgen des Kraichgaus und an zahlreichen Beispielen zu belegen (etwa Gemmingen) 48). Auch eine geringfügige Verlagerung auf das anschließende Wiesengrundstück hinaus war nur ein gradueller Unterschied 49). In Ausnahmefällen war aber auch auf diesem Weg die Errichtung einer Abschnittsburg möglich, der Wohnsitz mußte vom bisherigen Hof nur wenig in entsprechendes Gelände verlegt werden 50). Manche Anzeichen, vor allem Flurnamen im Kraichgau, sprechen dafür, daß man bisweilen zuerst versuchte, zu einer Höhenburg zu gelangen und erst später die einfachere Lösung der Tiefburg wählte 51).

Neben dem Gesamtareal, aus dem das Burggrundstück stammte, verdient auch der Baugrund selbst einige Beachtung. Über die topographische Lage der Burgen ist wohl schon genügend geschrieben und gesagt worden. Auch das Oberrheingebiet liefert Beispiele dafür, daß in der Zeit von 1100 an der Adel die Höhenlage bevor-

- 43) ZGORh 6, 1865, S. 42 f.
- 44) G. H. KRIEG V. HOCHFELDEN, Die Veste Zwingenberg am Neckar, 1843, S. 126.
- 45) BORNHEIM I, S. 58 f.
- 46) Wolff, S. 190; 276.
- 47) Der Erzbischof von Mainz baute 1305 Haneck (Heimburg) gegen das an Pfalz gefallene Reichenstein unterhalb von Bingen (HSt V, S.234); Sterrenberg und Liebenstein bei Bornhofen sind als die feindlichen Brüder bekannt (HSt. V, S. 142; EBHARDT, S. 65 ff.).
- 48) GLA 70 k Lagerbuch Gemmingen von 1563, sowie Lagerbuch M. 18. Jh.
- 49) So z. B. bei der Burg Weiler im Pfinztal (Plan GLA 66/9464) oder bei der in die spätere Ortsbefestigung einbezogenen Burg Walldorf bei Wiesloch (Plan GLA 66/9328; KB Heidelberg-Mannheim II, S. 968).
- 50) So konnte die Burg Streichenberg (Gem. Stebbach bei Eppingen) die Bewirtschaftung der Gemarkung des im 13. Jh. aufgelassenen Zimmern übernehmen (A. Schäfer: Die Wüstung Zimmern auf Gemarkung Stebbach, in: ZGORh 117, 1969, S. 367–374; D. Lutz, Archäologische Grabungen im Bereich der Dorfwüstung Zimmern, in: ZGORh 118, 1970, Plan nach S. 60).
- 51) Auf den alten Gemarkungen Flehingen und Sickingen (heute Flehingen Ldkr. Karlsruhe) gibt es Flurnamen, die auf Abschnittsburgen außerhalb der Ortschaften hinweisen, in denen jeweils eine Tiefburg steht.

zugte, daß man zunächst mehr die Berggipfel und Kuppen aufsuchte und sich später lieber in Spornlage auf den Hängen einrichtete. Bisweilen ist über Burgen in Spornlage ein urkundlich nicht erwähnter Vorgänger auf dem Gipfel feststellbar 52). Sicher aber ist das nur ein allgemeines Schema, von dem zahlreiche Abweichungen möglich waren. Man könnte das sehr schön an den nur durch das Adjektiv »alt« oder »neu« unterschiedenen Burgen verdeutlichen 53). Weniger Beachtung hat dagegen die im Untergrund selbst liegende Voraussetzung für den Burgenbau gefunden. Gar nicht wenige Burgen nutzten bereits vorhandene ältere Wehranlag e n aus 54). Ein schönes Beispiel für Burgenbau auf römischen Trümmern ist Horburg im Oberelsaß. Das römische Argentovaria war später Sitz eines Grafengeschlechts. Hier wurde schon die Frage gestellt, ob es nicht eine unmittelbare Kontinuität gäbe 55). Ein erst neu von der Archäologie bereitgestelltes Beispiel ist Stein an der Weschnitzmündung 56), in den Burgenkunden als klassisches Beispiel für eine regelmä-Lige Turmhügelburg abgebildet 57). Unter ihr kam ein römischer burgus zum Vorschein, er - die Identität ist jetzt auch sicher - kam aus der Hand Ludwigs des Frommen cum portu an das Kloster Lorsch, wurde 995 mit Marktrecht begabt, von Lorsch dem Bistum Worms überlassen 58), das Stein endlich die klassische Form gegeben hat, nachdem seine wirtschaftliche Bedeutung erloschen war. Hier liegt in der Nutzung als Befestigung sicher eine Kontinuität vor, die freilich vor 800 gegenüber der Spätantike einen Bruch aufweisen dürfte. Nur selten ist die Archäologie in der Lage, über den Untergrund von Burgen solche Auskünfte zu geben; der Burgenbau selbst hat vieles verändert. Immerhin kennen wir auch einige Burgen, die in alten Ringwallanlagen stehen oder einen deutlichen Bezug zu ihnen aufweisen. Da solche Ringwälle keine Orte von Dauerbesiedlung und durch den Burgenbau häufigen Veränderungen ausgesetzt waren, gibt es aus dem oberrheinischen Raum, wo wohl auch die

- 52) Z.B. Rodenburg über der Madenburg am Haardtrand, das Schlössel und die Burg Landeck bei Klingenmünster, die alte Burg über Erfenstein im Speyerbachtal, das Schanzenköpfel als Vorgänger von Hirschburg und Strahlenburg an der Bergstraße, die Burg auf der Molkenkur über dem Heidelberger Schloß, Hohenrod (Brigittenschloß) und Rodeck am Rand des Nordschwarzwalds.
- 53) Alt- und Neuwindstein im Unterelsaß, Alt- und Neuwindeck in der Ortenau, Alt- und Neueberstein im Murgtal als Beispiele für diese Regel. Gegenbeispiele wären Alt- und Neuscharfeneck, Alt- und Neuleiningen sowie Alte und Neue Baumburg in der Pfalz. Zur Problematik der Benennungen Alt- und Neu- an den Beispielen Heidelberg und Wiesloch vgl. KB. Heidelberg-Mannheim II, S. 20 u. 1030.
- 54) Rheinische Beispiele bei Bornheim I, S. 20 f.
- 55) Das Reichsland Elsaß-Lothringen III, Straßburg 1903/04, S. 461. Den Hinweis verdanke ich einem Vortrag, den K. Weidemann beim Alzeyer Kolloquium 1969 hielt.
- 56) W. Jorns, Der spätantike Burgus mit Schiffslände und die karolingische villa Zullestein, in: Archäolog. Korrespondenzbl. 3, 1973 S. 75–80.
- 57) MÖLLER 9; W. HOTZ, Kleine Kunstgeschichte der deutschen Burg 1965, S. 18 f.
- 58) CL 84; M. Gockel, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein, 1970, S. 166-172.

Aufmerksamkeit diesen Dingen weniger gewidmet war, nicht so viele deutlich belegte Beispiele, wie etwa aus dem mittelrheinischen. Man wird dabei immer fragen müssen, ob für solchen Burgenbau nur eine alte, längst aufgegebene Anlage ausgenutzt wurde, ob die Burg gar nur aus allgemein topographischen Gründen dort zu stehen kam, oder ob Anschluß an eine noch genutzte Befestigung vorliegt. Letzteres ist undeutlich für die Starkenburg bezeugt. Die Lorscher Vasallität besetzte den Berg »Burghelden« und baute ihn zum castrum aus 59). Vermutlich hatte die für den Berg namengebende Burg schon vorher als Zuflucht für das Kloster gedient. Ähnlich waren die Ringwallanlagen im Gebiet der Abtei Klingenmünster beschaffen, es sind gleich zwei 60). Die untere davon erhielt in salischer Zeit eine bald wieder aufgegebene, daher namenlose Burg, gewiß, wie sich auch aus den ganzen Eigentumsverhältnissen ergibt, Sitz der Klostervögte. Interessante Fragen wirft der Ringwall auf, innerhalb dessen die Burg Krautheim an der Jagst, dann die Stadt errichtet wurde. Er ist sicher nicht mittelalterlichen, sondern prähistorischen Ursprungs 61). Da aber die Herren von Krautheim offensichtlich ein durch reiche Gräber im benachbarten Klepsau belegtes merowingerzeitliches Adelsgeschlecht in irgendeiner Weise fortführen und zu Füßen des Ringwalls ohne Zusammenhang mit einer Siedlung Reihengräberfunde gemacht wurden 62), fragt man sich doch, ob hier nicht Kontinuität eines Herrensitzes vorliegt 62a).

Die Verwendung alter Befestigungsanlagen konnte ganz abgesehen von der Kontinuität der Herrschaft den Burgenbau erleichtern, sie lieferte ihm einen bereits erhöhten, durch Gräben gesicherten Untergrund im Tiefland und eine äußere Umwallung im Bergland. Ähnlich in der Wirkung konnten natürliche Voraussetzungen sein, etwa Inseln für die Anlage der ausgesprochenen Fluß- und Stromburgen. Im Rhein waren es die Zollburgen. Hier kam das »jus alluvionum« als Grundlage für den Erwerb des Baugrundes hinzu. Neuangeschwemmtes Gelände gehörte dem König, dann den Landesherrn 63). So erklärt sich das Eigentum an den Zollburgen Rheinhausen bei Mannheim 64), Falkenau bei Gernsheim 65), am Mäuseturm bei Bingen 66)

- 59) CL K 124; MÖLLER, S. 7, dort auch Hinweis auf weitere vermutete Anlagen im Odenwald. 60) Der Heidenschuh und die Ringwallanlage beim Schlössel, Pfalzatlas vorl. Nr. 12 und
- Textband Heft 2 von E. Hehr, sowie Heft 9 S. 313-315.
- 61) Frdl. Auskunft von Hauptkonservator Dr. A. Dauber, Karlsruhe. Vgl. HST VI, S. 359.
- 62) R. Koch, Bodenfunde der Völkerwanderungszeit aus dem Main-Tauber-Gebiet 1967, I, S. 184 f.; S. 182 vgl. auch die Karte.
- 62a) Auch für die Burg Zähringen ist ein vorausgehender Ringwall wahrscheinlich, Die Hohenburg im Elsaß, Vorgänger des Klosters Odilienberg, liegt innerhalb eines prähistorischen Ringwalls.
- 63) R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. A. 1907, S. 218 f. Das galt auch noch Ende des
- 13. Jh. MG Const III, S. 487 v. 1294.
- 64) KB Heidelberg-Mannheim III, S. 30 f.; M. SCHAAB, Der Mannheimer Raum im Mittelalter, in: Mannheimer Hefte 1966, S. 36-47; Plan GLA 66/5295.
- 65) Belege in HONB S. 189.
- 66) KDM Hessen, Rheingaukreis 1965, S. 334; EBHARDT, S. 9 u. S. 358.

und an der Pfalz bei Kaub 67). Im Sonderfall Rheinhausen hat der Strom nicht nur den unmittelbaren Burgplatz, sondern auch noch ein großes Burggut hinzugeschenkt. Im Gebirge boten die Felsen entsprechende Vorteile. Auch sie stellten zunächst innerhalb der Wälder nutzloses Land wie die Kiesinseln im Strom dar und waren daher leicht der ausschließlichen Nutzung durch die Herren zuzuführen. Waren sie groß genug und aus einem Gestein, das sich leicht behauen ließ, so lieferten sie gleichzeitig das Rohmaterial für den Bau und ein äußerst tragfähiges, schon von der Natur befestigtes, weil weit über die Umgebung herausgehobenes und kaum zu unterminierendes Fundament. Die größte Burgendichte innerhalb des Oberrheingebiets im klassischen Land der Felsentürme in der Südpfalz und den Nordvogesen erklärte sich zum Teil aus dieser durch die Natur schon vorbereiteten Befestigung der Höhen. Sie dürfte auch mit ausschlaggebend für die Konzentrierung von Reichsburgen und Reichsministerialität im Gebiet um den Trifels gewesen sein 68). Eine etwas weniger günstige, aber immer noch genutzte Möglichkeit für den Burgenbau waren die großen Blockhalden auf den Hängen im mittleren Buntsandstein. Die Geologen haben etwa für das Nekkartal wahrscheinlich gemacht, daß die wichtigsten Teile der Burgen, Bergfriede und Schildmauern, aus dem stark verkieselten und besonders widerstandsfähigen Gestein solcher Blockhalden stammen 69), die übrigen Teile meist unmittelbar aus dem Halsgraben gebrochen sind, so daß kein eigener Steinbruch für den Burgenbau anzulegen war und weite Transportwege sich erübrigten.

Dies alles wäre bei der Beurteilung eines Burgplatzes zu berücksichtigen. Die schriftlichen Zeugnisse, auf die sich solche Überlegungen stützen können, sind spärlich, besser versorgt sind wir mit Nachrichten darüber, was durch den Burgenbau dann aus dem Burggelände geworden ist. Hier besteht ein meist bis in die Gegenwart hinein noch erkennbarer, vielfach auch noch lebendiger Zusammenhang. Der Burgenbau hat die späteren Eigentums- und Grundstücksverhältnisse ein vielfacher Art bestimmt. Das schon erwähnte Beispiel der Ramburg hat gezeigt, wie sich bestehende alte Ordnungen durch den Burgenbau änderten und moderneren Eigentumsverhältnissen Platz machen mußten. Der Burgenbau ist vielfach in solche Bereiche vorgestoßen, wo noch kein Sondereigentum bestand oder wo alte wenig linear festgelegte Grenzscheiden zwischen früheren Siedlungs- und Herrschaftskammern verliefen. Die Burg auf der Grenze der Diözesen Konstanz und Straßburg. Die

<sup>67)</sup> KDM Regierungsbezirk Wiesbaden, V Unterwesterwald, St. Goarshausen, Untertaunus u. Wiesbaden 1914, S. 64; HSt. V, S. 148.

<sup>68)</sup> Vgl. die Karten Pfalzatlas vorl. Nr. 29 und bei K. Bost, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, 2 Bde., 1950/51 II, Karte Nr. 3.

<sup>69)</sup> KB Heidelberg-Mannheim I, S. 12.

Burgkapelle enthielt folglich zwei Altäre, einen für jede Diözese <sup>70</sup>. Die erste Burg der Herren von Geroldseck auf dem Raukasten stand auf der Grenze des Gegenbacher Abteigebiets. Folge des darüber geschlossenen Kompromisses scheint zu sein, daß schon 1139 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> gegenbachisches Lehen war, der Rest Allod <sup>71</sup>. Der Bergfried des Otzberg auf beherrschender Höhe am Odenwald-Nordrand war Grenzpunkt des Wildbannes im Dreieich <sup>72</sup>. Die Burg Falkenstein am Donnersberg entstand auf einem Felsen, der wohl noch 1119 ohne Burg als Grenze der Mark Sippersfeld genannt wird. Wenig später erscheinen bereits danach benannte bolandische Burgmannen, und ab 1173 gab die Burg einer Seitenlinie des großen Reichsministerialenhauses von Bolanden den Namen <sup>72a</sup>. Natürlich konnten auch Burgen nachträglich als Grenzpunkte bestimmt werden, etwa für die meist sehr schematisch abgegrenzten Landfrieden, so 1395 zwischen Mainz, Pfalz, Baden u. a., wo die Grenzpunkte fast nur Burgen sind <sup>73</sup>.

Der Idealfall eines Burggeländes wäre etwa der alte Markgrafensitz Hachberg 74). Zur Burggemarkung gehören die Burgsamt dem Wirtschaftshof, die entsprechenden Felder, ein Wasserlauf mit Mühle und ein Burgwald. Das ganze ist wohl nachträglich auf einer Rodung am Gebirgsrand unmittelbar anschließend an das Altsiedelland im 12. Jh. angelegt worden und war Allod 75). Gelegenheit zu solchen Rodungsbezirken fand das Hochmittelalter noch mannigfach, etwa am Nordsaum des Kraichgauer Hügellandes, wo aus bisherigem Wald, — darauf deuten der Name und Zehntverhältnisse —, die Burg samt Wirtschaftsgut der Edelfreien von Hohenhardt entstand und eine eigene Gemarkung bildete 76). In den bevorzugten Strichen des Burgenbaus an Neckar, im Odenwald, im Nordschwarzwald und in der Pfalz lagen aber die Dinge etwa anders. Solch kleine, in sich abgeschlossene, gleichsam autarke Burgbezirke waren hier kaum möglich. Die Burgen hingen entweder mit einem großen Gebiet von Rodungsdörfern zusammen, etwa Zwingenberg 77), das eine ganze Kolonisationsherrschaft umschloß mit verstreuten, der Burg gebliebenen Wäldern und zunächst keinem

<sup>70)</sup> GLA 66/9282; vgl. A. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, 2. A. 1904/05 I, Sp. 885 f.

<sup>71)</sup> WUB II, S. 7 f.; den Hinweis verdanke ich einer Examensarbeit von Ch. Bühler, Heidelberg.

<sup>72)</sup> GRIMM, Weistümer 1, S. 498.

<sup>72</sup>a) LEHMANN IV, S. 207 f.

<sup>73)</sup> Regesten der Markgrafen Baden und Hachberg, bearb. von R. Fester, H. Witte, F. Frankhauser, A. Krieger, 4 Bde., 1900–1915 = RMB I, Nr. 1628. Genannt sind die Burgen Stollhofen, Rodeck, Hornberg, Löwenstein, Rieneck, Friedberg, Ehrenberg, Kirkel, Ochsenstein, Barr.

<sup>74)</sup> GLA H/Hochberg 1-2.

<sup>75)</sup> Thurgauisches Urkundenbuch II, 1882, S. 53 nennt zu 1127 dort Allodien, ohne eine Burg zu erwähnen. Vermutlich handelt es sich um erstes Rodungsgut. Die Burg mit dem danach benannten Geschlecht ab ca. 1150 belegt (WUB II, S. 409).

<sup>76)</sup> KB Heidelberg-Mannheim II, S. 388-390.

<sup>77)</sup> Die Urkunden und Nachrichten, gesammelt bei KRIEG v. HOCHFELDEN (wie Anm. 44). Ausdeutung nach einer noch nicht abgeschlossenen eigenen Studie.

zugehörigen Hof, oder es waren Burgen in einem größeren oder kleineren Waldgebiet das keinen nennenswerten Raum für Besiedlung bot. Solche Burgen blieben auf Herrschaftsrechte weit außerhalb angewiesen, wie das nur als Wald- und Jagdburg zu verstehende pfalzgräfliche Elmstein <sup>78)</sup> oder das nicht weit davon liegende bischöflich speyerische Spangenberg <sup>79)</sup>, dem weitabliegende Dörfer zugeordnet wurden, oder die Masse der kleinen Waldburgen, die nur über einen Waldstreifen verfügten, wie Wolfsburg bei Neustadt a. d. Haardt <sup>80)</sup> oder die nordelsässische Frönsburg <sup>81)</sup>.

Die Wirkung des Burgenbaus auf die Eigentumsverhältn i s s e zeigt sich deutlich im Neckartal. Im Grunde sind die meisten Gemarkungen dort aus alten Burggebieten sehr verschiedener Größe hervorgegangen. Manchmal hat aber erst der Burgenbau frühere Siedlungsansätze in einen neuen Zusammenhang gebracht, wie in Eberbach 82), in Dilsberg 83) und wohl auch Neckargemünd 84) und Hirschhorn 85). Das Überraschende ist nun die Ausprägung des Waldeigentums auf den einzelnen wohl so erst mit dem Burgenbau entstandenen Gemarkungen 86). Zu jeder Burg gehört ein besonderer Wald, der unmittelbar an sie anschließt, der übrige Wald ist der Siedlung überlassen (s. Abb. 5). Solche Wälder waren also das Ergebnis eines Abscheidungsprozesses der Nutzungs- dann Eigentumsrechte des Burgherrn gegenüber denen der Einwohner der zugehörigen Siedlung. Das gemeinsame Eigentum von Bürgern und Herrschaft in den burgfernen Bereichen der Gemarkung von Eberbach läßt das klar erkennen. Vielfach führte die Abteilung solcher Wälder zum Entstehen neuerer, kleinerer eigentlichen Burggemarkungen. Das gibt es auch in anderen Gebieten. Die Entwicklungsmöglichkeiten sind aber sehr vielschichtig. Es konnten ganz kleine Burgwälder übrigbleiben, etwa bei der Hirschburg und der alten Strahlenburg (= Schanzenköpfle) 87) oder die Burggemarkung konnte den Bereich der Siedlung weit übertreffen, wie die ausgesprochenen Waldburgen im Pfälzerwald 88). Dort zeigt sich, daß der Burgenbau eigentlich zur Beherrschung des Waldes geschah und von ihm die später herrschaftliche Aufteilung des gesamten Gebiets ausging (s. Abb. 6). Wichtig ist

- 79) LEHMANN II, S. 359-367.
- 80) Lehmann II, S. 339–347; Plan des Burgbezirks StA Speyer Ww 1/215.
- 81) Wolff, S. 74; Plan des Burgbezirks StA Speyer Ww 1/13.
- 82) KB Heidelberg-Mannheim II, S. 476 f.
- 83) KB Heidelberg-Mannheim II, S. 431.
- 84) KB Heidelberg-Mannheim II, S. 732.
- 85) A. ECKHARDT (wie Anm. 27), S. 23 u. 27.
- 86) H. Hausrath, Die Geschichte des Waldeigentums im Pfälzer Odenwald 1913; KB Heidelberg-Mannheim I, S. 264 f., beide mit Karten.
- 87) Pläne im Gräflich Wiserschen Archiv, Leutershausen a. d. Bergstraße.
- 88) Pläne im StA Speyer Ww 1/ vor allem 79 Elmstein; 86 Frankenstein, 49 u. 374 Falkenburg, 160 Neidenfels.

<sup>78)</sup> LEHMANN II, S. 370–380. Wichtigstes Zeugnis das Elmsteiner Weistum, in: Pfälzische Weistümer, bearb. v. W. Weizsäcker I, 1962, S. 384–387.

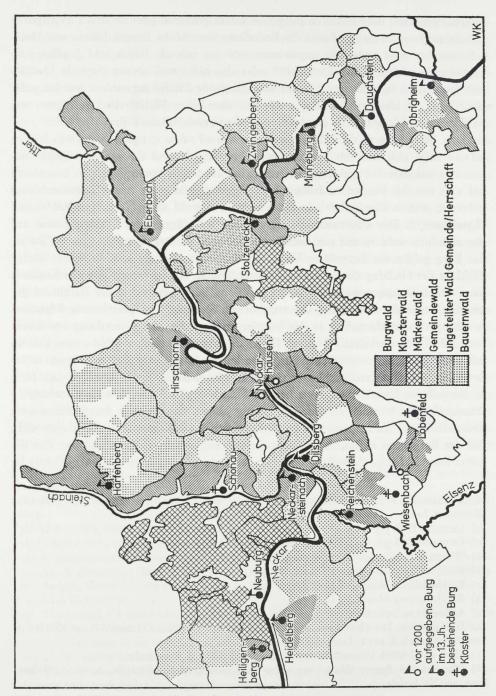


Abb. 5 Das Waldeigentum im Neckartal

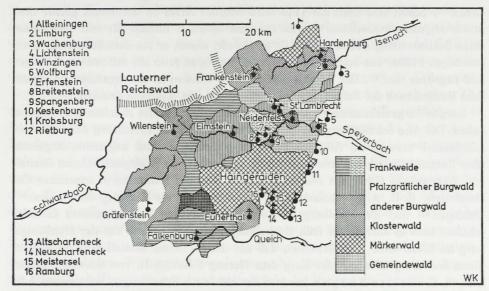


Abb. 6 Das Waldeigentum im nördlichen Pfälzerwald. Besonders deutlich zeigt sich am Beispiel der Frankweide und der in ihren einstigen Umfang eingesprengten Gemarkung Elmstein der Zusammenhang zwischen Burg und Waldeigentum

aber ebenso, daß es gerade unter den späten Burgen eine ganze Reihe von Anlagen gab, die über kaum nennenswertes Areal verfügten und damit auch meist von recht untergeordneter Bedeutung waren. Dies wird sich beim Verhältnis von Burg und Siedlung noch einmal deutlich zeigen.

## III.

Zuvor aber ist auf die Rechtskreise innerhalb und außerhalb der Burg einzugehen. Außer dem oben als Gemarkung behandelten umsteinten Bezirk, über den sicher nur bedeutende Burgen verfügten, war jede Burg als Bauwerk im engsten Kreis durch Graben und Mauer eingegrenzt. Diesen Bezirk nennen häufig Burgteilungs- und Lehnverträge. Es ist also nur die Burg selbst, das Gebäude im engeren Sinn Gegenstand der Belehnung oder der Teilung, Werner II. von Bolanden übergab seinem Sohn u. a. die Burg Neubolanden bis zum äußeren Graben <sup>89)</sup>, die Iburg südlich von Baden-Baden war Reichslehen für die Markgrafen als ferre der graben geht <sup>90)</sup>, der bereits genannte Frankenstein allein im Bereich des Felsens leiningisches

<sup>89)</sup> W. SAUER, Die ältesten Lehnbücher der Herrschaft Bolanden, 1882, S. 36.

<sup>90)</sup> RMB I, Nr. 1356.

Lehen <sup>91</sup>). Schon sehr früh um 1148 wird castrum Arras an der Mosel geteilt sicut muros et fossa circumdatum <sup>92</sup>). Als 1454 der Speyerer Bischof für sein Territorium einen Schirmvertrag mit der Kurpfalz abschließt, nimmt er aus dem Schutz der übermächtigen Pfälzer aus Städte und genannte Burgen, so ferre die mit muren umfangen und begriffen sind <sup>93</sup>). Der Bereich innerhalb der Mauern ist also zunächst der eigentliche Rechtsbezirk der Burg. Das wird vor allem bei den Teilungen deutlich.

Burgen im gemeinsamen Eigentum mehrerer Adliger dürfte es schon früh gegeben haben. Die Alte Schmidtburg gehört schon bei ihrer frühen Errichtung 026 drei wohl miteinander verwandten Adligen. Zunächst gemeinsames und ungeteiltes Eigentum über Burgen läßt sich bei verschiedenen Stammburgen von Adelsgeschlechtern feststellen. Während die Güter alle realgeteilt waren, blieb der Stammsitz in ungeteilter Gemeinschaft. Z. B. Alt-Neubolanden 94), Hirschhorn 95), die Limpurg in Franken 96), Tübingen 97) und die Waldburg in Schwaben 98). Neben den ungeteilten Gemeinschaften muß es aber schon früh Realteilungen gegeben haben. Vor der Hohkönigsburg im Elsaß wird 1147 berichtet, daß auf ihr ein Turm Konrad III., ein anderer Turm und der größte Teil der Burg dem Herzog Friedrich II. von Schwaben gehört habe 99). Geteilte Burgen konnten sowohl durch Erbteilungen beim hohen Adel entstehen als auch aus den Sitzen einer Mehrheit von ministerialischen Burgmannengeschlechtern hervorgehen (s. u. S. 238 ff.). Letzteres ist für die Mitte des 13. Jahrhunderts bereits für die eigentlich bischöflich speyerische Kropsburg bezeugt 100). Der schon genannte Teilungsvertrag von Arras an der Mosel zwischen dem Erzbischof und dem Grafen von Vianden schneidet die Burg diagonal in zwei Teile, Brunnen, Tor und Kapelle bleiben ungeteilt 101). Nach dem nämlichen Verfahren gehen fast alle Burgteilungen vor sich. Sehr ausführlich ist der Vertrag über die Teilung der Burg Auerberg unter zwei Grafen von Katzenelnbogen 1318 102). Zisterne und Tor sind gemeinsam,

- 91) LEHMANN II, S. 397 u. 400.
- 92) MRhUB I, S. 611.
- 93) LEHMANN II, S. 252.
- 94) LEHMANN IV, S. 82.
- 95) Hessische Urkunden, hg. v. L. BAUR, 5 Bde., 1846-73 = HU I, S. 494.
- 96) H. Prescher, Geschichte und Beschreibung der zum fränkischen Kreis gehörigen Reichsgrafschaft Limpurg, 2 Bde., 1789/90.
- 97) Der Landkreis Tübingen I, 1967, S. 217.
- 98) J. Vochezer, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben, 3 Bde., 1880–1907; vgl. HSt. VI, S. 712.
- 99) Ipse imperator in castro turrem unum habebat et dux Fridericus aliam. Odo de Deogilo 6 (MG SS 26, S. 70).
- 100) Die Kropsburger als speyerische Ministerialen UBi Speyer I, S. 198; zur Burg Lehmann II, S. 277–80; KDM Pfalz, II, Landau, 1928, S. 227.
- 101) MRhUB I, S. 611.
- 102) RGK I, Nr. 592.

hier auch die Türme und die Keller (gewölbe), jeder darf auf seinem Teil bauen, nur den anderen nicht überhöhen. Außerdem ist bereits die Baupflicht an den gemeinsamen Anlagen festgelegt. Wird hierin ein Teil säumig, so kann der andere das Geld bei den Juden leihen und den Miteigentümer außerhalb der Feste, also wieder jenseits des Grabens, pfänden, wo er will. Auf dem Breuberg verläuft 1357 103) die Teilungslinie längs durch die Burg. Brunnen und Tor bleiben gemeinsam, bei der gemeinsamen Kapelle einigte man sich für die darunter und darüber liegenden Räumlichkeiten auf Stockwerkseigentum. In die Mauern eingehauene Kreuze grenzten die beiderseitigen Bezirke gegeneinander ab, ein Verfahren, das noch öfter auftritt, so 1299 am Wasigenstein (s. u.). Wahrscheinlich sind das auch die gelochen bei den Teilungen von Guttenberg 104) und Falkenburg 105). Auf letztere wird dafür eigens ein Werkmeister bestellt. Er zog auch eine Mauer durch die Küche. Später kommt aber auch Absteinung innerhalb der Burg vor, so 1459 auf Ehrenberg nördlich Wimpfen 106). Gemeinsam konnten auch wirtschaftliche Anlagen bleiben, etwa das Backhaus auf Meistersel 107). Bisweilen kommt eine Mischung von geteiltem und ungeteiltem Gemeinschaftseigentum vor. Auf dem Wasigenstein wurde 1299 der Viertel-Anteil des einen Eigners am Turm durch Überlassung entsprechender Stücke der Vorburg abgelöst 108).

Es liegt auf der Hand, daß solche Burgteilungen bisweilen auch Burgenmehrheiten entstehen ließen, wie wir sie besonders aus dem Elsaß und der Pfalz
kennen. Schon das verschiedene Eigentumsrecht der Staufer an der Hohkönigsburg
kann auf die erst später deutliche Mehrheit von Befestigungsanlagen auf den Burgfelsen gedeutet werden <sup>109)</sup>. Sicher faßbar ist eine solche Entwicklung <sup>1299</sup> auf dem
Wasigenstein <sup>110)</sup>. Die Wasigensteiner lösen damals den Mitbesitz ihres Vetters an der
alten Burg ab, indem sie ihm ihren Besitz im Vorhof übergeben, anstoßend an sein
dortiges Haus, dazu die dortige Zisterne daz der vels, also verre sine burg begriffen
het, sin ist. Keiner soll in des anderen Fels ein Loch graben, der Burg des anderen Teils
zum Schaden. Die Inhaber der alten Burg haben kein Recht zu Bauten, mit denen sie
die andere Burg überhöhen könnten. Bisweilen kann für solche Burgmehrheiten auch
ein anderer Ursprung angenommen werden, Errichtung durch einen Konkurrenten um
die Macht bis hin zur Belagerungsburg (s. o.). Doch sind das wohl die Ausnahmen.
Fortifikatorische Ausrichtung der Burgen gegeneinander ist jedenfalls selten, auch sie
kann Ergebnis einer Auseinanderentwicklung innerhalb einer Familie sein. Außer den

<sup>103)</sup> StA Darmstadt, Urkunden Starkenburg.

<sup>104)</sup> LEHMANN I, S. 232.

<sup>105)</sup> LEHMANN I, S. 346.

<sup>106)</sup> ZGO 11, 1860, S. 154.

<sup>107)</sup> LEHMANN II, S. 245.

<sup>108)</sup> ZGORh 16, 1864, S. 423 f.

<sup>109)</sup> Entweder auf der Hohkönigsburg selbst oder die Hohkönigsburg und die nur 200 m entfernte Oedenburg, B. Ebhardt, Führer durch die Hohkönigsburg 1902; Wolff, S. 252.

<sup>110)</sup> Wie Anm. 108; vgl. den Plan bei Wolff, S. 357.

eng sich auf einer Stelle drängenden Anlagen wie Hohkönigsburg, Ochsenstein <sup>111</sup> und den Dahner Schlössern <sup>112</sup> z. B. gibt es auch Burgketten in größerem Abstand. Am bekanntesten ist wohl die von Neckarsteinach mit insgesamt vier Burgen eines edelfreien Geschlechts. Hier lassen sich aus den Belehnungsverhältnissen dieser Burgen und aus den Rechten, die sie in der Siedlung haben, die älteren Burgen unschwer herausfinden, die Datierungen der meisten Kunsthistoriker werden dadurch bestätigt <sup>113</sup>. Die Dreiheit der Reichsburgen Trifels, Annebos und Scharfenberg stellte eine zusammenhängende Verteidigungsanlage dar. In die Befestigung waren die zwischen den Burgen liegenden Felsen als Vorposten eingezogen <sup>114</sup>.

Das Zusammenleben mehrerer Teilhaber auf einer Burg oder innerhalb einer eng miteinander verwachsenen Burgengruppe machte eine Rechtsordnung notwendig. Als solche finde sich vom 13. Jahrhundert an der Begriff des Burgfriedens (s. u. S. 104 ff.) 115). Letzterer hat einen stark räumlichen Bezug, und nur dieser soll im folgenden untersucht werden. Aus den Bestimmungen über Bau, Lehen und Teilung von Burgen wurde klar, daß der Bereich der Befestigung selbst einen eigenen Rechtskreis darstellt. Bei Burgen in Gemeinschaftseigentum, wo es besonders wichtig war, daß die Teilhaber auch im Zugang zur Burg voreinander sicher waren, wird nun ein weiterer Friedensbezirk um diese Burg herum besonders deutlich. Am einfachsten sind die Bestimmungen, die am Ende des 14. Jahrhunderts dafür die Weite von Armbrustschüssen, in der Regel aus der mit einem Fuß gespannten Armbrust angeben, so ein Armbrustschuß 1373 in Rheinheim 116), 1384 in Habitzheim bei Dieburg 117), 1392 in Wachenheim an der Pfrimm 118), zwei Armbrustschüsse 1382 in Löwenstein in der Pfalz 119) und drei 1379 auf Guttenberg in der Pfalz 120). Ein Teil dieser schematisch bestimmten Bezirke

112) KDM Rheinland-Pfalz II, Pirmasens, 1957, S. 212-243.

114) KDM Pfalz, 4 Bergzabern, 1935, S. 423-455; 400-405; 11-14.

116) RGK I, Nr. 1508.

<sup>111)</sup> Wolff, S. 248–250. Schon 1217 war die Burg zweigeteilt, der Wald blieb gemeinsam (ZGORh 14, 1862, S. 190).

<sup>113)</sup> Vgl. die Belege in HONB, S. 493. Die Herrschaft im Städtchen Neckarsteinach war mit der Hinter- und der Vorderburg verbunden, die auch in der Regel als die frühesten nach ihrem Baubestand datiert werden. Die Burg Schadeck als die jüngste hatte im Gegensatz zur Mittelburg auch nicht kleine Anteile an der Herrschaft.

<sup>115)</sup> Art. Burgfrieden im Deutschen Rechtswörterbuch; ZGORh 16, 1864, S. 423. J. W. KYLLINGER, De Ganerbiis Castrorum sive de Arcium pluribus communium Condominis, Tübingen 1620.

<sup>117)</sup> H. Simon, Die Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach und ihres Landes, Urkundenbuch, 1858, S. 107.

<sup>118)</sup> GLA 67/808, 73v.

<sup>119)</sup> HU 3, S. 494.

<sup>120)</sup> LEHMANN I, S. 224.

so von Reinheim wurde offensichtlich in schiedsgerichtlichen Sprüchen festgelegt. Es hat den Anschein, als habe der Schiedsrichter ohne genaue Ortskenntnis durch solche Bestimmungen einen Weg aus den bisherigen Streitigkeiten gesucht. Andere Burgfrieden dagegen lehnen sich an deutlich erkennbare Punkte und Linien im Gelände an. Bei der Mehrzahl der im Spätmittelalter aufgezeichneten Burgfrieden wird aber klar, daß es sich um nachträglich abgegrenzte Bezirke handelt, so besonders bei Ganerben-

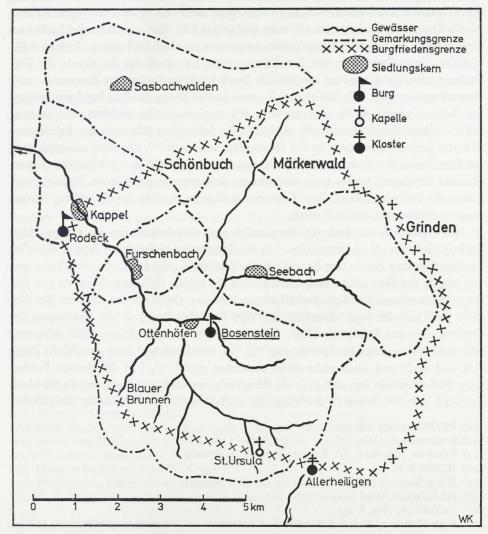


Abb. 7 Der Burgfriede von Bosenstein 1471

burgen. Der 1471 aufgezeichnete Burgfrieden von Bosenstein 121) im Achertal (s. Abb. 7) geht von der Burg bis in die Laube des Nachbardorfes Kappel, gewinnt über einen nicht mehr ganz sicher festzulegenden Weg die Höhe nördlich über dem Tal und hält sich dann auf den versumpften Nordschwarzwaldhöhen (Grinden) rings um den ganzen, das Achertal abschließenden Talkessel, verläuft schließlich über das Kloster Allerheiligen, eine Kapelle und verschiedene Brunnen auf das Schloß Rodeck und von dort zum darunterliegenden Kappel in die Laube. Der Bezirk, hier überdurchschnittlich groß, hat einen Durchmesser von über 8 km. Seine Grenzen schneiden mehrere Gemarkungen, besonders deutlich in Kappel auf Burg Rodeck und beim Kloster Allerheiligen. Dies ist sicher ein extremer und später Fall, aber es könnte eine Reihe von ganz ähnlich abgegrenzten Burgfrieden aufgezählt werden. Daß solche Bezirke willkürliche Absprachen unter den Beteiligten waren, legt auch der Burgfriede der Falkenburg nahe. 1426 wird er umständlich beschrieben und schneidet Eigentums- und Gemarkungsgrenzen, hält sich aber z. T. auch an den unten um den Burgberg geführten Zaun. Dagegen heißt es 1379 nur, daß er drei Armbrustschüsse weit reichen soll 122). Einen Burgfriedensbezirk als künstliche Schöpfung läßt auch der Friedensbezirk von Schloß Lichtenberg in der Hinterpfalz vermuten 123). Die Burg entstand noch auf dem Boden des Reimser Remigiuslandes. Der Burgfriede aber reichte über dessen Grenzen hinaus und wurde auch von späteren Amtsgrenzen geschnitten. Vielleicht war gerade die Tatsache, daß er ältere Grenzen überlagerte, wichtig für die weitere Verfassungsentwicklung in seinem Bereich.

Die willkürlich abgegrenzten Burgfrieden sind aber keineswegs die einzige Möglichkeit. Genauso oft ist anzutreffen, daß der Burgfrieden sich mit den Besitz- oder Gemarkungsgrenzen deckt. Der Burgfriede des Breubergs geht 1376 unter der Burg herum, soweit der Hag reicht, und schließt noch die beiden Höfe zum Wolf ein 124. Die Burg Heusenstamm westlich Aschaffenburg hat 1414 einen Frieden als ferre das Gericht geht und der hayn dasselben begriffen hat, also innerhalb der Bannzäune des Orts 125. Der von Dalsheim südlich Alzey reicht 1395 soweit als die Mark geht, umfaßt somit die gesamte Dorfgemarkung 126. Der von Landstuhl 1409 umschließt Burg, Fels und Stadt und einen nicht mehr genannten gezirk 127. Um die einstige Reichsburg Dreieichenhain legt sich 1425 ein Burgfriede um Burg und Stadt, soweit die Mark der Stadt geht 128. Schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts waren solche Burgfrieden

<sup>121)</sup> ZGORh 23, 1871, S. 110.

<sup>122)</sup> LEHMANN I, S. 342 u. 343.

<sup>123)</sup> Fabricius (wie Anm. 31), S. 39-41 u. Karte im Anhang.

<sup>124)</sup> HONB, S. 94.

<sup>125)</sup> HU 4, S. 41.

<sup>126)</sup> GLA 67/808, S. 138 v.

<sup>127)</sup> ZGORh 16, 1864, S. 432.

<sup>128)</sup> F. DE GUDENUS, Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium, 5 Bde., 1743–68, V, S. 906.

ausgesteint, wie der in Gundheim 129). Später wird das öfter, so bei der Odenwaldburg Rodenstein 1561 130), erwähnt. Die Burgfriedensbezirke spielten bis zum Ende des alten Reiches eine Rolle. Äußerst wichtig ist auch die Übereinstimmung von Territorium und Burgfrieden, so schon bei der erbachischen Teilung 1307 130a) sowie für die Grafschaft Sponheim im 15. Jahrhundert 131). Der Burgfriede hat hier, also auch schon recht früh das Modell für das Kondominat überhaupt abgegeben. Man hat Mühe, genaue Belege für frühe Burgfriedensbereiche beizubringen. Es bleiben im allgemeinen nur Analogieschlüsse. So ist kaum denkbar, daß schon im 13. Jahrhundert geteilte Burgen, wie Breuberg ihren Burgfriedenbezirk erst nach dieser Teilung erhalten haben sollten. Schon 1275 schließen die Grafen von Wertheim und von Hanau einen Burgfrieden über Prozelten, der Stadt und Burg umfaßt 132). Sie hatten die Burg kurz zuvor aus der Hand der einstigen Stauferministerialen von Schüpf erworben. Noch weiter zurück führt vielleicht die Beobachtung, daß aus Burgen entstandene Klöster ebenfalls einen Burgfrieden haben konnten, so das 1072 gegründete Ravengiersburg 133). Wenn er auch später belegt ist, so gibt es doch Anzeichen, daß er sich mit dem eigentlichen Stiftungsgut und dem kirchlichen Zuständigkeitsbereich des Klosters deckt.

Man muß also immerhin damit rechnen, daß Burgfrieden recht alte Immunitäten darstellen können. Sicher traf das nur in Einzelfällen zu, aber für spätere Burgfrieden war damit eine analoge Entwicklung möglich. Der 1425 geschlossene Burgfriede in Brachten 1340 läßt erkennen, wie ein neuer Burgfriede bisherige Rechtsbezirke stören konnte. In ihm wurde aus dieser Erwartung heraus festgelegt, daß, wenn er auch durch ein oder mehrere Landgerichte der Gemeiner (Ganerben) ginge, er diesen keinen Eintrag an ihren Rechten bringen sollte. Tatsächlich aber sind manche Burgen aus der sie umgebenden Rechtsordnung ausgenommen. Zum Burgfrieden von Kropsburg 1350 gehört wie zu manchen andern auch 1360 ein Asylrecht, ebenso wie es der zugehörige Herrenhof in St. Martin hat. Das heißt doch wohl, daß für die Burg die nämlichen Freiheiten wie für das ursprüngliche Haus des Herren gelten. Im Bereich der in sich geschlossenen Zenten im Odenwald stellen die Burgen den Ausnahmebezirk dar, wie

<sup>129)</sup> HU 3, S. 350-352.

<sup>130)</sup> H. C. SENCKENBERG, Codex iuris Germanici publici, 2 Bde., 1760, I, 2, S. 45.

<sup>130</sup>a) Simon (wie Anm. 117), S. 13.

<sup>131)</sup> RMB III, Nr. 5635. Ganz analog regelte 1375 der Burgfriede von Ladenburg das pfälzisch-wormsische Kondominat in der Stadt (Oberrheinische Stadtrechte I, bearb. v. R. Schröder u. K. Koehne, 1895–1922, S. 689.

<sup>132)</sup> GUDENUS (wie Anm. 128), IV, S. 294.

<sup>133)</sup> W. Fabricius, Das pfälzische Oberamt Simmern, in: WestdtZGKunst 28, 1909, S. 123.

<sup>134)</sup> K. A. Schaab, Geschichte des großen rheinischen Städtebundes, 2 Bde., 1843 u. 1845, II, S. 400.

<sup>135)</sup> LEHMANN II, S. 291 u. 298.

<sup>136)</sup> Z. B. Dilsberg; vgl. ZGORh 113, 1965, S. 445 u. 447.

der Dilsberg 137), Lichtenberg 138) und Lindenfels 139). Hier ist die Sonderentwicklung bis zum eigenen Blutgericht gegangen 139a). Im allgemeinen reichen die Burgfrieden nicht so weit, sondern nur bis zu den Leibesstrafen wie in Heidelberg 140), ursprünglich auch Dilsberg 141), oder in Schüpf 142). Aber Burgfrieden als Blutgerichtsbezirk findet sich auch im rheinischen Hirzberg 1420 143) und schließlich besonders ausgeprägt bei Veldenz an der Mosel 144). Das ganze Amt Veldenz war in die Blutgerichtsbarkeit des trierischen Bernkastel einbezogen. Nur der Veldenzer Burgfriede, der übrigens sich nicht mit alten Gemarkungen deckte, kam von ihr frei, und hier hat sich anschließend an die Burg eine eigene Siedlung der Burgmannen und auch das »Tal«, eine »Minderstadt« angeschlossen. Wie das ja auch aus den bereits genannten Fällen hervorgeht, wo der Burgfriede die Stadt mit einschloß, war also dieser um die Burg liegende durch die Burg gegebene Friedensbezirk einer der Ansätze für die Stadtentwicklung. Besondere Privilegierung des Burgfriedens in Richtung auf die Stadt hin gibt es beim Dilsberg und bei Schenkenzell. Wer in den Dilsberger Friedebereich zog, wurde ganz steuerfrei, wer sich in den Schenkenzeller Burgfrieden aussiedelte, sollte von der Drittelspflicht loskommen 145).

Man kann die Bedeutung von Burgfriedensbezirken wohl erst voll ermessen, wenn man sie in Beziehung zur Siedlung der Burgmannschaft sieht (s. u. S. 144 ff.). Burgleute ritterlicher Bewaffnung saßen schon laut dem Lehenbuch auf einigen Burgen Werners von Bolanden (um 1190) 146. Für die Kropsburg waren sie im frühen 13. Jahrhundert der Ausgang eines Ganerbiats 147. Ihre Häuser konnten nun in der Burg selbst stehen oder in der Vorburg, wie das besonders deutlich für Lichten-

- 137) KB Heidelberg-Mannheim II, S. 433.
- 138) RGK III, Nr. 6320; ganz abgedruckt in: Lindenfelser Hefte I, 1973, S. 43 f.
- 139) Lindenfels dürfte anfangs durchaus eine ähnliche Rechtsstellung wie der Dilsberg und Lichtenberg, dem es als Vorbild diente, besessen haben. Erst allmählich entwickelte es sich vom berg und stetlin, wie es in den frühesten stadtrechtlichen Quellen genannt wird, zur Stadt. Die Quellen, gesammelt von A. Eckhardt in: Lindenfelser Hefte I, 1973, S. 40–42, mit etwas anderer Deutung.
- 139a) Der Dilsberg spielte zwar eine Rolle als Zentralort der Meckesheimer Zent, die dort ihr Haus und das Gefängnis hatte, aber der Burgort hatte eigenes Hochgericht.
- 140) KB Heidelberg-Mannheim II, S. 36 f. Vom abgebrochenen Schloßbergrathaus stammt eine Tafel, die eine Hand und ein Beil drüber abbildet mit der Inschrift »Burgfreyheit« (Kurpf. Museum Heidelberg).
- 141) Wie Anm. 136 u. 137.
- 142) ZGORh 16, 1864, S. 433 f.
- 143) K. A. SCHAAB, Rhein. Städtebund II, S. 386.
- 144) Fabricius (wie Anm. 31), S. 13-20, mit Karte im Anhang.
- 145) G. Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806, 1908, S. 86.
- 146) W. SAUER, Die ältesten Lehnbücher der Herrschaft Bolanden, 1882, S. 29 f.; 34; 35.
- 147) LEHMANN II, S. 279.

berg in der Hinterpfalz berichtet wird, wo die Grafen- von der Ritterburg unterschieden ist <sup>148</sup>, wahrscheinlich bestand in Veldenz eine eigene Burgmannensiedlung im Tal der Burg <sup>149</sup>. Aus der heute noch ganz von den Häusern der Burgmannen eingenommenen Vorburg auf der Erbacher Mümlingsinsel entwickelte sich das »Städtel«, der Anfang der Stadtwerdung von Erbach im Odenwald <sup>150</sup>. Entsprechend verlief die Entwicklung in Zwingenberg an der Bergstraße <sup>151</sup>. Die Häuser der Burgmannen standen am Aufgang zur Burg und waren der Ansatz zur Bildung der Stadt. Auch Kaub hat eine ganz auf die Burg zugeschnittene Verfassung <sup>152</sup>. Es gab natürlich auch die Entwicklung, daß die Burgmannschaft erst später in die Stadt übersiedelte, so gewährte Pfalzgraf Ruprecht <sup>1379</sup> seinen Wachenheimer Burgmännern in der Stadt die gleichen Rechte wie in der Burg <sup>153)</sup>. Das kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Burgmannschaft vielfach der Ansatz zur Stadtbildung überhaupt war.

Burgmannensiedlung mußte nicht unbedingt zur Stadt führen. Sie konnte auch eine Häufung von Burgen um die eigentliche Kernburg bewirken. Man wird fragen dürfen, ob sich nicht bei der Umgebung des Trifels um einen solchen Fall handelt, zumal hier noch bestimmte Hofämter für die Zeit der Anwesenheit des Königs hinzugekommen zu sein scheinen <sup>154</sup>. Die Nebenburgen von hochadligen Sitzen, etwa Treuenfels vor der Altenbaumburg, der Affenstein vor dem Rheingrafenstein, waren die Sitze abhängiger Ritterfamilien. Auch nur lokal bekannte Edelfreie hatten ihren Anhang auf benachbarten Burgen sitzen. Die Schauenburger an der Bergstraße ihre Ministerialen in zwei auf der Gemarkung Dossenheim zusätzlich überlieferten Befestigungen <sup>155</sup> oder die bedeutenderen Herren von Staufenberg in der Ortenau auf einer ganzen Reihe von Edelsitzen im Umkreis ihrer Burg, wie Wiedergrün, Stollenberg und Kolbenstein (s. Abb. 1 u. 2) <sup>156</sup>. Dieses letztere Beispiel zeigt übrigens eine Doppelgleisigkeit in der Entwicklung, die Burgmänner können z. T. ihre Sitze auf der alten Burg selbst ausbauen und errichten außerdem aus ihren umliegenden Höfen Burgen.

Eine Burg hat selbstverständlich nicht nur die Burgmannen an sich gezogen, sondern auch Handwerk und Handel. Das suburbium als einer der Ansatzpunkte städtischer Entwicklung ist zu bekannt, als daß hier noch einmal darauf eingegangen werden müßte, hier soll nur noch auf die Burgsiedlungen hingewiesen werden, die nicht zu Städten wurden. Es ist einmal die große Zahl

<sup>148)</sup> FABRICIUS (wie Anm. 31), S. 140.

<sup>149)</sup> Fabricius (wie Anm. 31), S. 11 u. 19 f.

<sup>150)</sup> Hessisches Städtebuch 1957, S. 108; KDM Hessen, Kreis Erbach, S. 46 f.; 91–94.

<sup>151)</sup> KUNTZE, S. 54 f.

<sup>152)</sup> ZGORh 17, 1865, S. 38-78 ff.

<sup>153)</sup> LEHMANN II, S. 426

<sup>154)</sup> Bosl (wie Anm. 68), I, S. 230.

<sup>155)</sup> KB Heidelberg-Mannheim II, S. 447-449.

<sup>156)</sup> Batzer-Städele, S. 276; GLA H/Staufenberg 1–2.

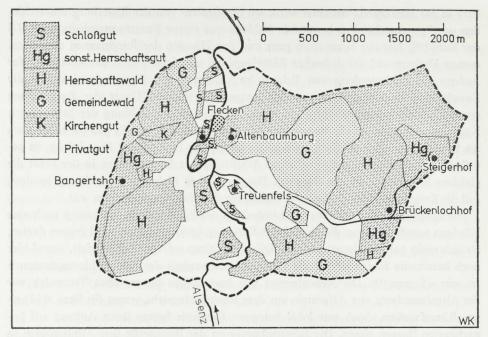


Abb. 8 Gemarkung Altenbaumburg 1772. Die Grundstücksaufteilung im offenen Land ist generalisiert

der Flecken <sup>157)</sup>, daneben gibt es auch eine ganze Reihe später als dörflich geltender Burgweiler. Grundlegend für diese Siedlungsentwicklung war, daß der Burgherr über entsprechendes Gelände zur Ansiedlung um die Burg verfügte. Tal und Flecken Altenbaumburg <sup>158)</sup> liegen in einer ganz zur Burg gehörigen Gemarkung, die spätere Grundstücksaufteilung zeigt noch deutlich die Herkunft des Besitzes. Ganz überwiegend hatte ihn sich der Burgherr selbst vorbehalten und mit eigenen Wirtschaftshöfen genutzt, die der landhungrigen Gemeinde stets ein Dorn im Auge waren. Ganz ähnlich sieht es auf der Gemarkung von Neubolanden <sup>159)</sup> aus, wenn auch dort das Tal sich nie zu einer stadtartigen Siedlung entwickeln konnte. Auch auf Altsiedelgemarkungen konnte sich etwa neben alten Dörfern im Anschluß an eine Burg ein solcher Flecken entwickeln. In Obergromgach ist er bis zur Stadt aufgestiegen <sup>160)</sup>.

<sup>157)</sup> Über die südwestdeutschen »Flecken«, darunter auch die Burgflecken, habe ich im März 1973 vor dem Kuratorium für vergleichende Städtegeschichte in Münster referiert. Der Vortrag soll in einem geplanten Sammelband über Zentralität erscheinen. Vgl. auch K. S. Bader, Burg, Dorf und Stadt in der Ortenau, in: Die Ortenau 42, 1962, S. 16–23.

<sup>158)</sup> StA Speyer Ww 1/76.

<sup>159)</sup> StA Speyer Ww 1/287.

<sup>160)</sup> Plan GLA 66/6127; 600 Jahre Obergrombach, 1936.

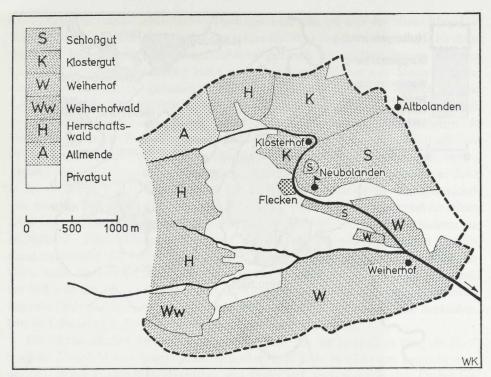


Abb. 9 Ostteil der Gemarkung Neubolanden 1767

Ein ganz bescheidener Burgweiler sehr späten Ursprungs findet sich unterhalb von Zwingenberg am Neckar <sup>161)</sup>. Oft wurden auf diesem Wege die Burgen die Beweggründe für eine neue Siedlung. Eine Übersichtskarte aus dem Nordwest-Kraichgau, der doch eigentlich Altsiedelland ist, kann zeigen, wieviel spätere Dörfer aus Burgsiedlungen hervorgegangen sind (s. Abb. 10). Im Neckartal kann man fast sämtliche nicht wüstgewordene städtischen und nichtstädtischen Siedlungen auf Burgweiler zurückführen. Neuleiningen schließlich, ein Burgflecken, ist aus dem Burgfrieden der neuen Leininger Burg auf der Wormser Gemarkung Sausenheim hervorgegangen <sup>162)</sup>. Manchmal hatte der Burgenbau auch eine Verlegung der alten Siedlung zur Folge, so wurde aus Sarlesheim Neubaumburg <sup>163)</sup>, aus Heidesheim Stadecken <sup>164)</sup>

<sup>161)</sup> J. G. Widder, Versuch einer geographisch-historischen Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz am Rheine, 4 Bde., 1786–88, II, S. 178.

<sup>162)</sup> M. Schaab, Die Diözese Worms im Mittelalter, in: FreibDiözArch 86, 1966, S. 151; KDM Pfalz, Frankenthal, 1939, S. 417 f.

<sup>163)</sup> HSt V, S. 223.

<sup>164)</sup> KUNTZE, S. 64; HSt V, S. 323.

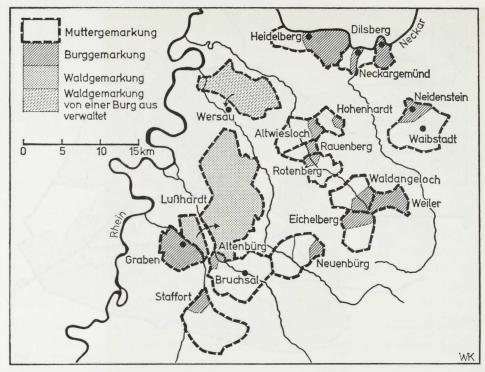


Abb. 10 Aus Burgbezirken hervorgegangene Gemarkungen zwischen Neckar und Pfinz

(beide in Rheinhessen). Die Neckartalburgen bewirkten einen Konzentrationsprozeß unter den kleinen Weilern bei Dilsberg und bei Hirschhorn (s. o.). Die Burg hat somit eine hervorragende Rolle für das Netz unserer Siedlungen gespielt, auch dort, wo mit dem Burgweiler keinerlei städtische Entwicklung verbunden war. Man wird zusätzlich noch darauf hinweisen können, daß diesen bei Burgen entstandenen Siedlungen in der Regel ein weniger ausgeprägt agrarischer Charakter, zumindest eine starke Begrenzung des bäuerlichen Eigentums anhaftet und daß diese Orte von ihrer Anlage her zu einer anderen Sozialstruktur neigen. Solche Fragen gehen z. T. über das hier gestellte Thema hinaus und müßten ein anderes Mal weiterverfolgt werden.

Hier aber wäre nun das Thema Burg und Herrschaftsbereich zu untersuchen. Dazu ist von vornherein zu klären, daß mit einer Burg sehr verschiedene Herrschaftsbezirke zusammenhängen konnten, nicht nur dem Umfang, sondern auch der Intensität nach. Ein großer Teil der späten Burgen, aber auch schon Burgen des 13. Jahrhunderts, vielleicht schon solche des 12., haben praktisch keine Herrschaft um sich entwickeln zu können. Sie sind nichts anderes geblieben als adlige Häuser mit den dafür gültigen Freiheiten, in nichts vom grundherrlichen Freihof unterschieden, z. B.

zwei Burgen in Handschuhsheim 165). Dort findet sich für die eine der Name Bürgel, so auch in Rhodt unter Riedburg. Es waren dies die Sitze der Ministerialengeschlechter, die es zu keiner eigenen Herrschaftsbildung gebracht haben. Ihre Burgen auf dem Land sind in der Rechtsstellung nicht von den adligen Türmen und Häusern in der Stadt unterschieden. Sie genossen Abgabenfreiheit und eine Engstimmunität in dem Sinne, daß Straffällige aus dem Haus ausgewiesen werden mußten, mehr nicht. Scheidet man solche Burgen aus, so lichtet sich der Bestand der für die Herrschaftsentwicklung entscheidenden Burgen in einzelnen Landschaften ganz erheblich. Die nach dem Pfalzatlas gut mit Burgen versehene Vorderpfalz wird ziemlich leer; aus dem kleinen Bestand auf dem Neckarschwemmkegel verschwinden noch einzelne adlige Sitze. Auch in der Ortenau treten eine ganze Reihe von solchen Burgen hinter die wenigen wichtigen zurück. Der Kraichgau hat dagegen kaum Burgen solch eingeschränkter Herrschaftsausstrahlung aufzuweisen, sicher sowohl ein Hinweis auf in tiefe Schichten zurückgehende Herrschaftsordnung als auch ein Ergebnis der schon genannten Verdünnung territorialer Macht in dieser Zone. Nur eine kleine Erweiterung des Machtbereichs stellt die Verknüpfung der Burg mit einem Hubgericht, wie es beim Bosenstein der Fall war, dar 167). Zur Burg gehört die Gerichtsbarkeit über drei nicht beieinander liegende Höfe und deren Areal. Alle anderen Hoheitsrechte waren mit dem benachbarten, als Eckpunkt des Burgfriedens genannten Rodeck verbunden.

Die nächste Stufe wäre dann, daß von der Burg aus die Herrschaft über ein Dorf, bei einer Mehrzahl von Burgen schließlich auch über Teile von Dörfern ausgeübt wurde. Das ist der Regelfall im Kraichgau und findet sich auch sonst in den Altsiedelgebieten, weniger häufig dagegen im hochmittelalterlichen Rodungsland, außer dort bei den Forstburgen, die meist erst spät kleine Burgweiler zu Dörfern entwickeln konnten 168). Im Altsiedelland sind solche Dorfherrschaften von Burgen meist das Ergebnis eines hochmittelalterlichen Ausgleichprozesses. Die Burg hat hier praktisch die Nachfolge des Fronhofes der alten Grundherrschaft angetreten, manchmal dürfte sie auf dem gleichen Platz stehen 169). Die Herrschaft über eine Reihe von Dörfern aus einer Burg ist vor allem für Ausbaulandschaften charakteristisch und sie führte am leichtesten über die Zwing-, Bann- und Niedergerichtsgewalt hinaus zur Landesherrschaft, was es freilich auch bei den Dorfburgen geben konnte. Solche Burgen, die oft dann noch Teile des Altsiedellandes beherrschen, wären als wesentliche Zentren der Territorialentwicklung anzusehen, dabei ist zu beobachten, daß in die-

<sup>165)</sup> KB Heidelberg-Mannheim II, S. 101 f.

<sup>166)</sup> LEHMANN II, S. 273.

<sup>167)</sup> GLA H/Bosenstein 1.

<sup>168)</sup> Wie etwa das oben (vgl. Anm. 78) behandelte Elmstein.

<sup>169)</sup> Wahrscheinlich eine ganze Reihe Wasserburgen des Kraichgaus, z.B. Flehingen und Gemmingen. An den Lorscher Fronhof in Handschuhsheim schloß sich die dortige Tiefburg an, die keine Herrschaftsrechte im Ort an sich ziehen konnte.

sem Prozeß bei den meisten oberrheinischen Territorien die Burg zum Sitz des Amtes wird. In der Pfalz entstehen die für dieses Land besonders charakteristischen großen Ämter dadurch, daß die Hoheitsrechte auf einzelne Burgen konzentriert werden, andere zu reinen Gutsverwaltungen hinabsinken <sup>170</sup>. Für eine kleine Herrschaft mag Hirschhorn als Beispiel stehen, wo es gelungen ist, alle Rechte der Adelsfamilie im Kraichgau nach der Burg bzw. der Stadt unter ihr auszurichten <sup>171</sup>. Aber auf Burg und Territorium sollte hier nicht näher eingegangen werden, nachdem dieser Aspekt in diesem Band schon Beachtung findet (s. u. S. 304 ff., 339 ff., 390 ff.) <sup>171a</sup>.

Die Lage der Burgen innerhalb des zugehörigen Herrschaftsgebiets entspricht selten den Gesichtspunkten einer rationellen Verwaltung. Wohl kann es zufällig auch eine Mittellage geben, vielfach ist das aber, wie leicht noch vermehrbare Beispiele aus der Vorderpfalz <sup>172)</sup> zeigen, in extremer Weise anders. Das verdeutlicht noch einmal, daß der Burgenbau und die von den Burgen ausgehende Organisation anderen Gesetzen unterliegen. Die Vorzüge des Burgplatzes und Burgbaugrundes sind im allgemeinen für ihre Lage wichtiger als die von der Burg aus wahrgenommenen Aufgaben.

Die Erfassung des Burgumlandes durch Gerichts- und Territorialrechte ist aber nur eine Seite der von der Burg ausgehenden Herrschaft. Voraus geht die Beziehung zu einem Personenverband durch Baupflichten, teilweise auch Verteidigungspflichten, Versorgungspflichten und dafür von der Burg aus gewährten Schutz. Daß das ursprünglich im allgemeinen eine personale und nicht räumliche Ordnung war, können

- 170) Z. B. im Oberamt Heidelberg nur das Heidelberger Schloß, während die anderen landesherrlichen Burgen: Schwetzingen, Rheinhausen, Wersau, Wiesloch, Strahlenberg, Weinheim, zu rein grund- und leibsherrschaftlichen Verwaltungen (Kellereien) wurden. Die Entwicklung ist deutlich in den Heidelberger Amtsbüchern und in den Secreta Palatinatus abzulesen (GLA 66/3480; 3482; 3484; 3486 u. 67/907.
- 171) R. Irschlinger, Zur Geschichte der Herren von Hirschhorn, Der Odenwald 15, 1968, S. 70 ff. u. S. 100.
- 171a) Vgl. auch F. Uhlhorn, Die territorialgeschichtliche Funktion der Burg, in: BllDtLdG 103, 1967, S. 9-31.
- 172) Zur Ramburg gehörten die Dörfer Gommersheim und Freischbach in 20 km Entfernung (Lehmann II, 213) zur Falkenburg in der Nachbarschaft Wilgartswiesen und Rinntal, aber auch Haßloch, Böhl, Iggelheim in über 40 km Entfernung (Lehmann I, S. 453); die Herrschaft Landeck umfaßte eine ganze Reihe Stift-Klingenmünsterscher Dörfer in der Umgebung, aber auch weitverstreute Ortschaften im Vorderpfälzer Raum (Pfalzatlas, Beih. 11, S. 413 f.). Die Burg Guttenberg lag im westlichsten Zipfel eines von der Burg über den Hardtrand hinab bis fast an den Rhein ziehenden langgestreckten und schmalen Herrschaftsgebiets. Die darin mehr zentral gelegene Burg Minfeld wurde erst spät (Mitte 14. Jh.) zusätzlich angelegt, vielleicht zur Sicherung, aber nicht zur Verwaltung dieses Gebiets (Pfalzatlas, Beih. 11, S. 411; HSt V, S. 211.). Alle genannten Burgen waren ursprünglich Reichsburgen, ihre Herrschaftsbereiche gehen sicher ins 13. Jh. zurück (s. Abb. 3).

173) M. Schaab, Die Königsleute in den rechtsrheinischen Teilen der Kurpfalz, in: ZGORh 111, 1963, S. 121–175.

etwa die zu verschiedenen salisch-staufischen Burgen des nördlichen Oberrheingebiets gehörenden Königsleute illustrieren. Auch im Bereich des sonstigen Leibeigenschaftsrechts gibt es solch personelle Bindung an die Burg 174). Auch das kann zeigen, daß die auf die Fläche etwa ganze Dörfer oder Landstriche radizierte Pflichtigkeit von Untertanen verfassungsgeschichtlich wohl das Spätere ist. Räumliche Zuständigkeit von Einwohnern ganzer Bezirke für die Bewachung der Burg findet sich aber schon im Bereich der Königsleute bei Ingelheim 175) oder im zum staufischen Reichsland von Wimpfen gehörigen Limbach und Lohrbach 176). Baupflicht an der Burg konnte schon früh, 1037 bei der Saarburg 1771, für vier zugehörige Dörfer festgelegt sein. Vielfach hafteten Bau- wie Brennholz- und Lebensmittelfuhren auf den Einwohnern der Burgweiler, z. B. Müll unterhalb der Weinheimer Windeck 178). Daß Verteidigung von Burgen auch Sache von Bauern sein konnte, hören wir mehrfach in den Berichten von den Kriegen Friedrichs des Siegreichen mit seinem zweibrückischen Vetter 179). Es scheint aber, als seien hier aus den Aufgeboten willkürlich Besatzungen ausgewählt worden, ohne daß ein bestimmter räumlicher Bezug deutlich wird. Die Burg als Zuflucht der Umgebung, sicher nicht ihre primäre Funktion, ist im 15. Jahrhundert immerhin ganz gut bezeugt, wenn nicht in Person, so fanden die Einwohner der zugehörigen Dörfer wenigstens für wichtigste Vorräte und Habe dort Schutz, so die Speyerer Dörfer auf der Rietburg 180), die Neustädter Bürger auf der Wolfsburg 181). Daß Burgen, wenn sie solche Schutzfunktionen auch für einen größeren Kreis der Bevölkerung ausüben sollten, entsprechend geräumig sein mußten, könnte wiederum mit ein Grund für die Einbeziehung von Suburbien und Burgflecken in die Befestigung gewesen sein. Die Zent Remlingen im Maindreieck flüchtete bei Feindesgefahr mit Vieh und Habe nach Homburg 182). Der Burgflecken hat hier die Rolle der alten Fluchtburg übernommen. Man müßte hierbei fragen, ob eine solche Funktion der Vorburg nicht in Einzelfällen schon früh gegeben war und ob nicht doch eine Entwicklung vorliegt, die von Anlagen in der Art des »Schlössels« über Klingenmünster bis zu den Burgstädtchen führt.

174) So wurden etwa 1666 als »Pflicht- und Stammhäuser« von Leibeigenen im Amt Heidelberg die Burgen Waldeck, Dilsberg, Schwetzingen und Stein genannt (GLA 145/305). In einer geplanten Studie über Leibeigenschaft und Freiheit im Oberrhein hoffe ich auch dazu ausführliches Material vorzulegen.

- 175) R. Kraft, Das Reichsgut im Wormsgau, 1934, S. 227–230.
- 176) SCHAAB (wie Anm. 173), S. 149.
- 177) MRhUB I, S. 362; vgl. auch S. 386.
- 178) KB Heidelberg-Mannheim III, S. 894 u. 905.
- 179) Lehmann I, S. 241, 1460 wurde Burg Minfeld von 122 Bauern verteidigt und rasch übergeben.
- 180) LEHMANN II, S. 273.
- 181) LEHMANN II, S. 339.
- 182) G. Schmidt, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken, 1913, S. 18.

## IV.

Die Versorgungseinrichtungen der Burg stehen in einem engen Zusammenhang mit dem umgebenden Raum. Schon zu unserem frühesten Beispiel, der Alten Schmidtburg von 926 gehörten 5 Mansen und 8 Morgen in circuitu 183). In aller Kürze sei hier nur dargelegt, daß die zur Burg gehörige Landwirtschaft die verschiedensten Erscheinungsformen zeigt, vom in der Vorburg selbst betriebenen Hof bis zur Belieferung der Burg nur aus Abgaben einer weitgestreuten Grundherrschaft. Engste Verzahnung von Burg und Hof 183a) zeigen die Beispiele einer die Burg selbst umgebenden Guts- oder Einzelhofparzelle, wie Hachberg oder auch manche Burgen des Schwarzwaldes, zu denen ein ebenso regelmäßig wie die übrigen Bauerngüter abgeteilter Hofstreifen (Waldhufe) gehört 184). In der Ortenau gibt es die Verbindung von kleineren Adelsburgen, zu den dort charakteristischen Rebgütern 185), ausgesprochenen landwirtschaftlichen Spezialbetrieben, und gewiß war für eine solche Kombination der Burgkeller als sicherer Lagerungsort des Weines ein zusätzliches Motiv. Die Burg als wohlbehüteter Speicher und Keller für landwirtschaftliche Produkte eines weiten Einzugsgebiets soll nur noch genannt werden. Der Weinkeller des Heidelberger Schlosses ist weltbekannt. Noch entscheidender als die Versehung der Burg mit Lebensmitteln war die mit Trinkwasser. Der Burgbrunnen ist wesentlicher Bestandteil der Burganlage, manchmal besonders hervorgehobenes, durch Türme erst in die Befestigung einbezogenes Bauglied 186). Dabei zeigen frühe Burgplätze gerade häufig eine Vernachlässigung dieses wichtigen Versorgungsgutes 187). Vielleicht waren sie noch nicht auf

<sup>183)</sup> MRhUB I, S. 230.

<sup>183</sup>a) Zum Gesamtproblem vgl. auch K. S. Bader, Burghofstatt und Herrschaftseigen, u. S. 249 ff., und Band III der Studien zur Rechtsgeschichte des deutschen Dorfes (1973), der ebenfalls wichtiges Material zu den von mir behandelten Fragen bringt.

<sup>184)</sup> Z. B. zur Heidburg GLA H neu/Hofstetten.

<sup>185)</sup> So die Alteburg bei Sinzheim, Rittersbach bei Kappelwindeck, Gaisbach bei Oberkirch. BATZER-STÄDELE, S. 145 f.; 184; 271. Die Burgmannsitze um Staufenberg (v. a. Wiedergrün) zeigen ebenfalls die Nähe zu Rebgütern.

<sup>186)</sup> Vor die Burg vorgeschobene Brunnentürme beim Trifels und dem benachbarten Scharfenberg. Vgl. auch Bornheim I, S. 154.

<sup>187)</sup> Für frühe Gipfelburgen, die bald wieder aufgegeben wurden, lassen sich keine Brunnen nachweisen, z. B. bei der Rodenburg über der Madenburg, auch beim Schanzenköpfle über Leutershausen, geologisch schwierig wäre auch ein Brunnen für die Belagerungsburg Fürstenstein über Zwingenberg. Die schon Mitte 12. Jh. aufgelassene Burg im Bereich des an die Zisterzienser geschenkten Neckarhauser Hofs unterhalb Hirschhorn (M. Schaab, Die Zisterzienserabtei Schönau, 1963, S. 161), und eine gegenüber begonnene und wieder aufgelassene Burg (KB Heidelberg-Mannheim II, S. 911) können ebenfalls nur von Dächern u. dgl. gesammeltes Wasser gehabt haben. Vgl. auch den Beitrag von W. Hübener u. S. 72.

eine länger dauernde Verteidigung eingerichtet, sondern nur vorübergehend zu haltendes Versteck. Wohl ist die wesentlich schlechtere Wasserversorgung der Gipfelburgen auch ein Grund dafür, daß solche Lagen gern wieder aufgegeben wurden. Man wollte eben nicht alleine auf eine Zisterne angewiesen sein. Bei mehreren Burgen läßt sich feststellen, daß wenigstens zu Friedenszeiten das Zisternenwasser nicht verwendet wurde, sondern man lieber Quellwasser mit Wasserpferden und Eseln auf die Burg schaffen ließ <sup>188</sup>). Im 16. Jahrhundert wird der laufende Brunnen in der Burg allgemein üblich <sup>199</sup>). Solche Anlagen konnten natürlich nur bis zur Belagerung hin verwendet werden, wurden aber auch benutzt, um noch schnell Zisternen zu füllen.

Lebensmittelvorräte und Wasser allein stellten noch nicht die Versorgung der Burg sicher, das Getreide mußte auch gemahlen werden können. So sind im Burgbereich häufig Mühlen anzutreffen 1911). Sie liegen aber in der Regel außerhalb des engsten Verteidigungsbezirks und waren also nur bis unmittelbar vor den Ernstfall von der Burg aus zu schützen. Innerhalb der Burg mußten dann Handmühlen und Roßmühlen eingesetzt werden. Auffallenderweise ist eine Roßmühle auch für die Falkenburg, die nur über eine Leiter durch ein Felsenloch zu betreten war, bezeugt 1921). Windmühlen dürften im nieder- und mittelrheinischen Bereich eine Rolle 1933) gespielt haben, vom Oberrhein ist bisher solches nicht bekannt. Auffallenderweise gehören die Mühlen zum Burgfrieden, nicht nur Mahlmühlen, sondern auch andere gewerbliche Anlagen wie Schneid- und Schleifmühlen 194). Hier dürfte der höhere Schutz des Burgfriedens sowohl für das komplizierte technische Werk, als auch zur Vermeidung von Händeln unter den darauf Beschäftigten gesucht worden sein. Die Backhäuser und Küchen der Burgen werden bei den Teilungsverträgen so häufig genannt, daß man schon so auf ihre Bedeutung hingewiesen wird. Bezeichnenderweise spielen Backhäuser in den Burgflecken und Burgorten Neubolanden 195) und Altleiningen 196) eine große Rolle

<sup>188)</sup> MÖLLER, S. 36; S. 43. Vgl. auch W. Kunstmann, Mensch und Burg 1967, S. 127.

<sup>189)</sup> BORNHEIM I, S. 152–155. Charakteristisch für den Zusammenhang Wasserversorgung und Burg auch das Heidelberger Schloß, in dessen Halsgraben mehrere Quellen entspringen. Vgl. Kunstmann, S. 116–126.

<sup>190)</sup> MÖLLER, S. 39; LEHMANN II, S. 223 Brunnenleitung nach Neuscharfeneck 1583 angelegt Die Ramburg hat aber schon ein mittelalterlich gefaßtes Brunnenbecken, KDM Pfalz, 4 Bergzabern, 1935, S. 374. Spätestmittelalterlich auch der laufende Brunnen innerhalb der Minneburg. Dort ähnlich wie auch bei der Wildenburg im Halsgraben ein starker Stützpfeiler für die Deichelleitung, die also keinesweg vor Feindeinwirkung geschützt war, F. Arens, Zur Baugeschichte der Burgen Stolzeneck, Minneburg und Zwingenberg, in: Jb. f. schwäbisch-fränkische G. 26, 1969, S. 9.; Metz (wie Anm. 5), S. 75.

<sup>191)</sup> METZ (wie Anm. 5), S. 75.

<sup>192)</sup> LEHMANN I, S. 371.

<sup>193)</sup> BORNHEIM I, S. 151.

<sup>194)</sup> LEHMANN II, S. 213; 361; 366; I, S. 279.

<sup>195)</sup> Pfälzische Weistümer (wie Anm. 78) I, S. 176. Vgl. HU II, S. 355.

<sup>196)</sup> Pfälzische Weistümer I, S. 60.

Die Backhäuser von Altleiningen und Neubolanden hatten Asylrecht. Das in Altleiningen war zusätzlich Burgmannssitz. Das Backhaus noch innerhalb des Burgfriedens und natürlich herrschaftlichen Eigentums scheint in Neubolanden zum Gemeinde- und Bannbackhaus für den Burgflecken geworden zu sein. Der noch nicht untersuchte Zusammenhang von Burgfriede und Gewerbebann leuchtet hier auf. Zur Verknüpfung von Burg und Rebflächen gehört konsequenterweise die Verlegung der Kelter in die Burg <sup>197)</sup>.

Für die Versorgung nicht nur der Backhäuser und Küchen sondern auch zur Beheizung und für Baumaterial waren die Burgwälder von nicht leicht zu unterschätzendem Gewicht. Von daher gewinnt das oben über Burg und Wald Gesagte nochmals seine Akzentuierung. Auch die Burgen, die über keinen Wald verfügten, mußten auf diesem Gebiet zu einer Regelung kommen, was meist zu einer Beteiligung an Gemeinde- und Allmendwald führte <sup>198</sup>). Der überaus große Holzbedarf der Burg war ein Anlaß für mehr wirtschaftenden Umgang mit den Wäldern.

So zeigt eine auf Burgareal, Burgumland sowie auf Burg und Landschaft ausgreifende verfassungsgeschichtliche Betrachtung die vielseitige Verknüpfung der Burg mit Besiedlungs-, Herrschafts- und Wirtschaftsgeschichte. Die Burg ist neben agrarischer und gewerblicher Siedlung das dritte große Element in der Erfassung des Landes und kommt darin ihrer quantitativen Bedeutung nach sicher noch vor den kultischen, also geistlichen Zentren. Zum Schluß sei noch die Frage gestellt, ob nicht von der Einbindung der Burg in ihr Umland her für die Verfassungsgeschichte brauchbarere Burgtypen durch die Frage nach dem Zusammenhang der Burg mit der Siedlung und nach ihrer Herrschaftsintensität und den wirtschaftlichen Grundlagen gewonnen werden könnten. Das muß aber mindestens einstweilen der Diskussion überlassen bleiben.

Häufig zitierte Abkürzungen für Burgenkunden und historische Topographie

E. Batzer und A. Städele, Burgen und Schlösser Mittelbadens, in: Die Ortenau 21, 1934. — W. Bornheim Gen. Schilling, Rheinische Höhenburgen, 3 Bde., 1964. — B. Ebhardt, Der Wehrbau Europas im Mittelalter, Bd. I, 1939. — HSt = Handbuch der Historischen Städten Deutschlands, hier IV: Hessen, V: Rheinland-Pfalz, VI: Baden-Württemberg. — HONB = Hessisches Ortsnamenbuch, Band I: Starkenburg, bearb. v. Walther Müller, 1939. — KB = Kreisbeschreibung aus der Reihe: Die Stadt und Landkreise in Baden-Württemberg. Hier: Die Stadt und die Landkreise Heidelberg und Mannheim, 3 Bde., 1966—1970. — KDM = Die Kunstdenkmäler nach den amtlichen Inventarisationswerken der verschiedenen Länder. — R. Kuntze, Burgenpolitik und Burgbau der Grafen von Katzenelnbogen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, 1969. — J. G. Lehmann, Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser in der Pfalz, 5 Bde., 1858—1875. — W. Möller, Burgenkunde für das Odenwaldgebiet, 1938. — F. Wolff, Elsässischer Burgenlexikon, Straßburg, 1908.

<sup>197)</sup> GLA 66/3480 v. 1369/70.

<sup>198)</sup> LEHMANN IV, S. 286; II, S. 332 f.; 338; 381.